



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/77-Parl/88

Wien, 5. August 1988

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZParlament
1017 Wien

2339/AB

1988 -08- 18

zu 2367/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2367/J-NR/88, betreffend objektive Postenvergabe im Schulbereich, die die Abgeordneten Mag. Karin Praxmarer und Genossen am 27.6.1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1

Die bereits vom Bundesminister a.D. Dr. Herbert Moritz im Dezember 1986 vorgestellte unabhängige Expertenkommission (Juristen und Erziehungswissenschaftler) unter Leitung des verstorbenen Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Prof. DDr. Viktor Heller hat Vorschläge zur Objektivierung der Vergabe von Lehrerplanstellen und Leitungsfunktionen im Schulbereich ausgearbeitet, diese werden in der Anlage übermittelt.

ad 2)

Das zentrale Anliegen und die Neuerungen der oben erwähnten Vorschläge sind

- o die Ausschreibung sämtlicher Stellen unter Angabe aller Ernennungserfordernisse die einen wesentlichen Schritt zur Transparentmachung der Funktionsvergaben darstellt
- o Einbeziehung des Lehrkörpers - dies soll eine höchstmögliche Akzeptanz des Vorgesetzten bei seinen künftigen Mitarbeitern bringen und die Identifikation der Lehrer mit

- 2 -

ihrer Schule und ihrem Beruf höchstmöglich fördern. Wünschenswert wäre eine weitgehende Offenlegung der Vorgänge bei Neuaufnahmen und Funktionsbesetzungen (z.B. durch öffentlich zugängliche Wartelisten). Der von Präsidenten Heller immerwieder zum Ausdruck gebrachte Grundgedanke war, daß die Vorgänge bei Neuanstellungen von Lehrern und bei der Ernennung von Direktoren, Abteilungsvorständen usw. für die Öffentlichkeit transparenter gestaltet werden sollten. In diesem Sinn ist auch das Mitspracherecht der einzelnen Gremien der Schulpartnerschaft zu sehen.

ad 3)

Diese Vorschläge, zu denen eine Reihe von Stellungnahmen abgegeben wurden, sind in einem engen Zusammenhang mit dem vom Bundeskanzleramt ausgesendeten Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes 1987 zu sehen. Aus diesem Grunde wurden im Rahmen der Begutachtung des Ausschreibungsgesetzes die Vorschläge der Kommission sowie die Stellungnahmen hiezu dem Bundeskanzleramt zur Kenntnis gebracht. Für allfällige legislative Maßnahmen im Bereiche des Beamtendienstrechtsgesetzes wäre das Bundeskanzleramt zuständig. Der oben erwähnte Entwurf eines Ausschreibungsgesetzes sieht in Abschnitt VII das Auflegen von Bewerberlisten vor. Gerade diese "Wartelisten" wären auch für den Schulbereich begrüßenswert.

ad 4) bis 6)

Vorschläge, die lediglich eine Diskussionsgrundlage bilden sollten, wurden unter anderem den Landesschulräten mit der Bitte um Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Diese haben teilweise recht umfangreiche sorgfältige Stellungnahmen abgegeben. Das Hauptanliegen der Kommission, die Vergabe von Lehrerstellen und leitenden Posten an Schulen transparenter zu gestalten, fand in den Stellungnahmen durchwegs Zu-

- 3 -

stimmung, auch wenn einzelne Anregungen bzw. Einwände durchaus berücksichtigungswürdig erscheinen. Dabei hat sich gezeigt, daß in allen Stellungnahmen eine Objektivierung bei der Vergabe von Posten erwünscht wird.

Einzelne Landesschulräte haben aus eigenem Antrieb Objektivierungsrichtlinien für ihren Bereich ausgearbeitet. Soweit es diese gibt, beziehen sich die Richtlinien auf die Absprache der im Kollegium des Landesschulrates vertretenen Parteien (das Kollegium des Landesschulrates ist nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag zu bestellen). Diese Objektivierungsrichtlinien stellen jedoch keine Rechtsvorschriften dar, sodaß seitens des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport auf sie auch nicht einzuwirken ist. Teilweise enthalten sie Kriterien, deren Zusammenhang mit der künftigen Funktion nicht immer einsichtig ist.

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß es Richtlinien im gesetzlichen Sinne bereits im BDG gibt (§ 4 Abs. 3 BDG). Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt. Eine ähnliche Bestimmung ist ebenfalls im Lehrerdienstrechtsgesetz enthalten (§ 4 Abs. 6).

ad 7)

Im Rahmen der Stellungnahme zu den Vorschlägen der Objektivierungskommission wurde dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport von einzelnen Landesschulräten Richtlinien zur Objektivierung der Vergabe von Planstellen übermittelt, diese Richtlinien werden ebenso wie die Stellungnahmen der Landesschulräte zu den Vorschlägen in der Anlage übermittelt.

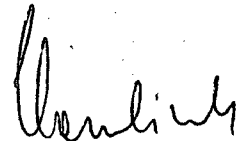
- 4 -

Durch die Zusammensetzung der Kollegien bei den Landesschulräten ist das demokratische Prinzip gewahrt, da die Mitglieder der Kollegien der Landesschulräte nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellt werden, wobei Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und die Lehrerschaft vertreten sind. Darüber hinaus sind im Kollegium (mit beratender Stimme) Vertreter gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften ebenso tätig, wie z.B. Vertreter gesetzlicher Interessenvertretungen.

Ich gehe davon aus, daß diese Gremien ihrer Verpflichtung zu einer objektiven und sachgerechten Vorgangsweise nachkommen, wobei natürlich auch hier wie in anderen Bereichen Fehlentscheidungen nicht ganz ausgeschlossen werden können.

Von einem völligen Fehlen von Richtlinien für Vergabeentscheidungen der Landesschulräte kann im Hinblick auf die bestehenden gesetzlichen Kriterien (z.B. § 4 Abs. 3 BDG, § 4 Abs. 6 LDG) in keinem Bundesland gesprochen werden.

Beilagen



Anlageinhaltsverzeichnis:

1. Vorschläge zur Objektivierung von Präsidenten Prof. Mag. DDr. Viktor Heller;
2. Stellungnahme der Landesschulräte und des Stadtschulrates für Wien
 - a) LSR von Niederösterreich
 - b) LSR von Oberösterreich
 - c) LSR von Salzburg
 - d) LSR von Steiermark
 - e) LSR von Kärnten
 - f) SSR von Wien

V O R S C H L A G**Zu Objektivierung der Vergabe von
leitenden Posten an Schulen**

Bestellung von Direktoren, Fachvorständen und Schulaufsichtsbehörden der unabhängigen Expertenkommission unter Leitung von Prof. Mag. DDr. Viktor Heller (Präsident des Verwaltungsgerichtshofes)

Mitglieder:

**Univ.Prof. Dr. Theo Öhlinger (Dekan der juridischen Fakultät
der Universität Wien)**

**Univ.Prof. Dr. Richard Olechowski (Institut für Erziehungs-
wissenschaften der Univer-
sität Wien)**

Univ.Prof. Dr. Herbert Kraus (Universität Graz)

Univ.Prof. Dr. Josef Klingler (Universität Klagenfurt)

**Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer (Juridische Fakultät der Uni-
versität Wien)**

**Hofrat Dr. Herbert Zeizinger (Richter des Verwaltungsge-
richtshofes)**

Thesen für die Bestellung von Direktoren und Fachvorständen

1. Sämtliche Stellen sind öffentlich unter Angabe der Ernennungserfordernisse auszuschreiben.
2. Sämtliche Bewerbungen sind dem Lehrkörper der Schule, an der die Planstelle zu besetzen ist, zur Stellungnahme zu übermitteln.
3. Der Lehrkörper hat das Recht, gegebenenfalls nach Anhörung der Bewerber, zu allen Bewerbern unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Aufgaben eines Schulleiters im Sinne des § 56 SchUG Stellung zu nehmen, drei Bewerber vorzuschlagen und zu begründen, warum diesen drei Bewerbern der Vorzug gegenüber den anderen zu geben ist.
4. Dem Schulgemeinschaftsausschuß/Schulforum ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu sämtlichen Bewerbungen einzuräumen.
5. Will das Kollegium des Landesschulrates einen anderen oder mehrere andere Bewerber vorschlagen, ist dieser Vorschlag ausführlich zu begründen, und dem Lehrkörper sowie dem Schulgemeinschaftsausschuß/Schulforum Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
6. Der Landesschulrat hat seinen endgültigen Vorschlag (Amtsvorschlag) ausführlich zu begründen. Dieser (einschließlich Begründung) ist dem Lehrkörper der Schule, an der die Planstelle zu besetzen ist, mitzuteilen.
7. Die Funktionsdauer ist auf vier bis sechs Jahre begrenzt. Eine Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist zulässig.
8. Für die erste Funktionsperiode ist eine Ernennung nur zulässig, wenn der Bewerber altersmäßig voraussichtlich während der gesamten Funktionsperiode dem aktiven Dienststand angehören wird. Für eine allfällige zweite Funktionsperiode kann von dieser Voraussetzung auf Antrag des Lehrkörpers und unter Zustimmung des Kollegiums

des Landesschulrates Abstand genommen werden. Ein Ausschreibungsverfahren hat auch diesfalls stattzufinden.

9. An "Kleinst-Pflichtschulen" ist unter Beachtung dieser Grundsätze auch eine längere bzw. mehrmalige Funktionsperiode zu erwägen.
10. Die nach der geltenden Rechtslage bestehenden Rechte der Personalvertretung auf der Ebene des Landesschulrates bleiben unberührt.
11. Aus der Bewerbung kann kein subjektives Recht des Bewerbers auf Aufnahme in den Vorschlag oder auf Ernennung abgeleitet werden.

Thesen für die Bestellung von Schulaufsichtsbeamten

1. Sämtliche Stellen sind öffentlich unter Angabe der Ernennungserfordernisse auszuschreiben.
2. Das Kollegium des Landesschulrates hat seinen Vorschlag ausführlich zu begründen. Der Vorschlag (Amtsvorschlag) einschließlich Begründung ist für die Mitbewerber zur Einsicht aufzulegen.
3. Eine Ernennung soll nur dann zulässig sein, wenn der Bewerber nach seinem Lebensalter voraussichtlich mindestens 4 Jahre dem aktiven Dienststand angehören wird. Endet jedoch die Funktionsperiode aus zwingenden Gründen ohne Verschulden des Schulaufsichtsbeamten vor Ablauf von vier Jahren, so hat die vorzeitige Beendigung auf die Pensionsbemessung keine Auswirkung.
4. Die nach der geltenden Rechtslage bestehenden Rechte der Personalvertretung auf der Ebene des Landesschulrates bleiben unberührt.
5. Aus der Bewerbung kann kein subjektives Recht des Bewerbers auf Aufnahme in den Vorschlag oder auf Ernennung abgeleitet werden.

1. Die öffentliche Ausschreibung von Leitungsfunktionen im Schuldienst stellt einen wichtigen Schritt zur Transparentbarmachung der Funktionsvergaben dar. Die Ausschreibung hat alle Ernennungserfordernisse für die betreffende Funktion zu enthalten. Welche Erfordernisse für bestimmte Leitungsfunktionen bestehen, sollte gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden. Es scheint unmöglich, für die verschiedenen Funktionen allgemeine Ernennungserfordernisse, die die erforderliche Qualifikation annähernd präzise umschreiben, zu finden.
2. Die Einbeziehung des Lehrkörpers in die Vergabe von Leitungsfunktionen soll die Akzeptanz des Vorgesetzten bei seinen künftigen Mitarbeitern erleichtern.
3. Der Lehrkörper soll sich mit allen Bewerbungen auseinandersetzen und soll schließlich die Kandidaten vorschlagen, die ihm am geeignetsten erscheinen. Eine derartige Regelung könnte bewirken, daß sich die Mitglieder eines Lehrkörpers in regelmäßigen Abständen mit den Zielsetzungen und Aufgaben ihrer Schule in grundsätzlicher Weise auseinandersetzen und sich auch mit der Frage der bestmöglichen Führung einer Schule beschäftigen. Es sollte sichergestellt werden, daß der Lehrkörper in seiner Begründung nicht lediglich zu den von ihm vorgeschlagenen Kandidaten Stellung nimmt, sondern daß er darüber hinaus auch zum Ausdruck kommt, warum dieser Bewerber besser als alle anderen für die betreffende Funktion geeignet erscheint. Es wurde davon Abstand genommen, anzuordnen, daß der Lehrkörper sämtliche Bewerbungen im einzelnen schriftlich zu begutachten hat, da dies unter Umständen einen kaum zu bewältigenden Aufwand zur Folge hätte. Lediglich im Rahmen der Begründung der "besseren" Qualifikation der vorgeschlagenen Mitglieder muß auch auf die übrigen Bewerber eingegangen werden.

- 6 -

4. Es erscheint naheliegend, daß auch Eltern und Schüler die Möglichkeit eingeräumt wird zur Person des künftigen Funktionsträgers Stellung zu nehmen. Eine bindende Wirkung kommt dieser Stellungnahme nicht zu.
5. Das Kollegium des Landesschulrates ist an die vorgeschlagenen Kandidaten nicht gebunden. Es steht ihm frei, andere als die vom Lehrkörper vorgeschlagenen Personen, seinerseits vorzuschlagen bzw. zu ernennen. Diesfalls soll jedoch eine entsprechende Begründungspflicht vorgesehen werden, in der der Landesschulrat sich mit dem Vorschlag des Lehrkörpers und den dort enthaltenen Begründungen auseinandersetzen hat. Ein Abweichen vom Vorschlag des Lehrkörpers wird etwa dann in Betracht kommen, wenn ohne sachliche Begründung der Lehrkörper lediglich Kandidaten aus den eigenen Reihen vorschlägt. Gerade um eine diesbezügliche Erstarrung der Funktionsvergabe zu verhindern, ist eine Bindung an den Vorschlag des Lehrkörpers abzulehnen, doch müssen die Gründe für ein Abweichen jedenfalls ausführlich dargetan und offengelegt werden. Der Lehrkörper soll Gelegenheit haben dazu nochmals Stellung zu nehmen.
6. Die Verpflichtung, den endgültigen Vorschlag ausführlich zu begründen, ist im Hinblick auf größtmögliche Transparenz der Vergabe von Leitungsfunktionen im öffentlichen Schuldienst von großer Bedeutung. Die Notwendigkeit, die Entscheidungskriterien offenzulegen, scheint ein geeignetes Mittel zu einer gewissen Objektivierung zumindest beizutragen. Die - wenn auch begrenzte - Öffentlichkeit der Begründung sollte zumindest krasse Mißbräuche verhindern können.

7. Die zeitliche Befristung von Funktionen im öffentlichen Schuldienst erscheint als wichtigstes Anliegen; es soll dadurch die Möglichkeit geschaffen werden, Funktionsträger, die sich als nicht ausreichend fähig zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgabe erweisen, bereits nach 4 bis 6 Jahren von ihren Pflichten zu befreien. Daß nur eine einmalige Wiederbestellung für die unmittelbar folgende Funktionsperiode zulässig sein soll, hat seinen Grund darin, daß die Funktion des Schulleiters sich nicht allzuweit vom Lehrberuf entfernen soll; es soll auch ein erfolgreicher Schulleiter letztendlich Lehrer bleiben und wieder in den Beruf zurückkehren.

8. Der Sinn dieses Vorschlags besteht darin, daß niemand eine Leitungsfunktion übernehmen soll, der sie nicht - zumindest erwartungsgemäß - wenigstens einige Jahre ausüben wird. Eine erfolgreiche Ausübung würde im Regelfall voraussetzen, daß die betreffende Funktion über einen längeren Zeitraum ausgeübt wird. Andererseits soll verhindert werden, daß jemand, der sich in einer Funktion bewährt hat, nur deshalb, weil er in der folgenden Funktionsperiode die Altersgrenze erreichen wird, nicht mehr bis zur Erreichung dieser Altersgrenze bestellt werden kann; in diesen Fällen soll das in den vorstehenden Punkten vorgestellte Verfahren durchgeführt werden und - wenn es im Ergebnis auf die Wiederbestellung des betreffenden Funktionsträgers hinausläuft - eine Wiederbestellung auch dann zulässig sein, wenn der Betreffende die Funktion nur kürzer als die normale Funktionsperiode ausüben wird.

- 8 -

9. Die dargelegten Grundsätze sollen an besonders kleinen Schulen keine Anwendung finden; als derartige nicht unter die vorgeschlagenen Regelungen fallende Schulen wären etwa solche zu betrachten, an denen etwa höchstens 4 Lehrer unterrichten.
10. Durch die Mitwirkungsmöglichkeiten der Personalvertretung auf Ebene des Landesschulrates soll verhindert werden, daß es in der Praxis dazu kommt, daß Leitungsfunktionen ausschließlich aus Mitgliedern des Lehrkörpers der Schule besetzt werden, an der diese Funktion ausgeschrieben ist; die Personalvertretung soll diesfalls übergeordnete Interessen neben dem Landesschulrat wahrnehmen können.
11. Aus grundsätzlichen aber auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen ist ein subjektives Recht des Bewerbers auf Ernennung abzulehnen. Es besteht weder ein subjektives Recht auf Aufnahme in einen Vorschlag, noch auf Berücksichtigung eines vorgeschlagenen Bewerbers.

V O R S C H L A G

der unabhängigen Expertenkommission zur Objektivierung der Vergabe von Lehrerstellen unter Leitung von Prof. Mag. DDr. Viktor Heller (Präsident des Verwaltungsgerichtshofes)

Mitglieder:

Univ.Prof. Dr. Theo Öhlinger (Dekan der juristischen Fakultät
der Universität Wien)

Univ.Prof. Dr. Richard Olechowski (Institut für Erziehungswissenschaften der Universität Wien)

Univ.Prof. Dr. Herbert Kraus (Universität Graz)

Univ.Prof. Dr. Josef Klingler (Universität Klagenfurt)

Univ.Prof. DDr. Heinz Mayer (Juristische Fakultät der Universität Wien)

Hofrat Dr. Herbert Zeizinger (Richter des Verwaltungsgerichtshofes)

Bundesgesetz vom über die Aufnahme von Neulehrern

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Aufnahme von Personen als Lehrer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land (Bundeslehrer; Landeslehrer) und in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund oder zu einem Land (Vertragslehrer). Es ist auch auf Fälle anzuwenden, in denen die Aufnahme auf eine Planstelle erfolgen soll, die im Stellenplan nur für eine Teilbeschäftigung vorgesehen ist.

§ 2. (1) Der Besetzung einer freien Planstelle eines Lehrers hat ein Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren, im Falle einer Bewerbermehrheit überdies ein Reihungsverfahren voranzugehen.

(2) Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport (die Landesregierung) hat spätestens drei Monate vor Beginn jedes Schuljahres die für das betreffende Schuljahr zu besetzenden Planstellen in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Publikationsorgan (ev. Präzisierung) auszuschreiben. Ergibt sich die Notwendigkeit der Besetzung erst zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Ausschreibung unverzüglich vorzunehmen.

(3) Die Ausschreibung hat die von den Bewerbern zu erfüllenden Voraussetzungen (§ 3 Abs. 1) sowie die für die Reihung der Bewerber maßgebenden Kriterien (§ 4 Abs. 2) anzuführen. Weiters sind in der Ausschreibung der (die) Dienstort(e), die Schule(n), die Bewerbungsfrist, der in Aussicht genommene Besetzungstermin und die Stelle zu bezeichnen, bei der das Bewerbungsgesuch einzubringen ist.

§ 3. (1) Voraussetzungen für die Besetzung sind

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit,
3. die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart,
4. ein Lebensalter von höchstens 40 Jahren im Zeitpunkt der Aufnahme in den Schuldienst.

(2) Die Erteilung einer Nachsicht von den Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 1, 3 oder 4 richtet sich nach den jeweils anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 4. (1) Bewerben sich um eine freie Planstelle mehrere Bewerber, so sind jene von ihnen, welche die in § 3 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen, zu reihen.

(2) Für die Reihung der Bewerber sind folgende Kriterien nach Maßgabe des Abs. 3 heranzuziehen:

1. Wartezeit, gerechnet vom Ende jener Bewerbungsfrist, innerhalb der sich der Bewerber nach Erlangung der für die betreffende Bewerbung erforderlichen Lehrbefähigung erstmals beworben hat, wobei die Wartezeit unterbrochen wird, wenn sich der Bewerber nicht in jedem Schuljahr mindestens ein Mal bewirbt.
2. Studienerfolg (Beurteilungen im Rahmen der praktischen Ausbildung, Ergebnisse der Prüfungen im Rahmen der theoretischen Ausbildung);
3. Erfahrung im beruflichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen;
4. soziale Situation des Bewerbers.

Die in das Bewerbungsgesuch aufzunehmenden Angaben zur Voraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 und zu den Kriterien der Z. 1 bis 4 sind durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

(3) Das Ausmaß der Wartezeit geht allen anderen Kriterien des Abs. 2 vor. Bei gleich langer Wartezeit einzelner Bewerber ist deren jeweiliger Studienerfolg für die Reihung maßgebend. Sind danach zwei oder mehrere Bewerber gleich zu reihen, so ist auf deren Erfahrung, mit Kindern und Jugendlichen umzugehen, Bedacht zu nehmen. Ist auch dann noch eine Reihung zwei oder mehrerer Bewerber im gleichen Rang vorzunehmen, so sind die sozialen Verhältnisse der betreffenden Bewerber zu berücksichtigen. Sind auch nach Einbeziehung sämtlicher Kriterien des Abs. 2 in der vorbezeichneten Abfolge zwei oder mehrere Bewerber im gleichen Rang zu reihen, so entscheidet über deren Rang das Los.

(4) Ein Bewerber ist von der Reihung ausgeschlossen, wenn Tatsachen (Gründe) vorliegen, die erwarten lassen, daß er eine dem § 2 Schulorganisationsgesetz (Alternative: dem § 17 Schulunterrichtsgesetz) entsprechende Unterrichts- und Erziehungsarbeit nicht erbringen wird.

- 3 -

(5) Das Ergebnis der Reihung ist im Amt des Landesschulrates (im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport) während eines Zeitraumes von vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (Warteliste). Die von den Bewerbern gemäß Abs. 2 beizubringenden Unterlagen sind allen Bewerbern um die betreffende freie Planstelle zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

§ 5. Lehnt ein Bewerber ohne schwerwiegenden persönlichen oder familiären Grund eine ihm angebotene Planstelle ab, so ist er aus allen Wartelisten des betreffenden Landesschulratsbereiches für den in Aussicht genommenen Besetzungstermin (§ 2 Abs. 3) und für alle diesem vorangehenden Besetzungstermine zu streichen. Bei Zentrallehranstalten ist der Bewerber aus allen Wartelisten zu streichen, die sich auf Schulen erstrecken, die in dem Land gelegen sind, in dem die Zentrallehranstalt, auf die sich die Ablehnung bezieht, ihren Standort hat.

§ 6. (1) Jeder Bewerber, der die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt, hat einen Anspruch darauf, daß seine Reihung unter Zugrundelegung der Kriterien des § 4 Abs. 2 und nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 vorgenommen wird, sowie darauf, daß er nur unter Beachtung des § 4 Abs. 4 und des § 5 von der Reihung ausgeschlossen bzw. aus der Warteliste gestrichen wird.

(2) Ein zur Geltendmachung des Anspruches gemäß ^{Abs.} § 1 anhängiges Verfahren steht der Besetzung der ausgeschriebenen Planstelle nicht entgegen.

§ 7. Vollzugsklausel

INSTITUT FÜR
STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

Universität Wien

o. Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer

23. April 1987

Erläuterungen zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes über die Aufnahme von Neulehrern

I.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll zu einer Objektivierung der Postenvergabe an Neulehrer beitragen. Zur Erreichung dieser Zielsetzung stehen mehrere Möglichkeiten offen; die Kommission hat sich bei ihren Beratungen von zwei Grundsätzen leiten lassen: Zum einen soll eine weitgehende Einflußnahme des Bewerbers auf eine objektive Behandlung seiner Bewerbung gesichert sein, zum anderen soll aber auch eine rasche Besetzung offener Planstellen möglich sein. Besonderen Wert hat die Kommission auf eine mögliche Transparenz des Bestellvorganges gelegt.

II.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, daß die Bewerbungen um freie Planstellen in einem besonderen Verfahren zu reihen sind. Als Ergebnis dieses Reihungsverfahrens ist eine sogenannte "Warteliste" vorgesehen. In diese sind die Bewerber gereiht nach zurückgelegter Wartezeit einerseits und persönlicher Qualifikation andererseits aufzunehmen. Entscheidendes Gewicht kommt dabei der zurückgelegten Wartezeit zu. Zu den angegebenen Kriterien vergleiche die ausführliche Begründung von oUniv.Prof.Dr.Richard Olechowski.

III.

Es soll vorgesehen werden, daß ein Bewerber unter bestimmten Voraussetzungen in die Warteliste nicht aufzunehmen ist; dies dann, wenn aus seinem bisherigen Verhalten der Schluß zu ziehen ist, daß er die Aufgaben des Lehrberufes nicht zu erfüllen in der Lage sein wird. Die Kommission ging dabei von der Überlegung aus,

- 2 -

daß jemand zwar alle fachlichen Qualifikationen für den Lehrberuf haben kann, dessenungeachtet aber aus Gründen, die in seiner Person gelegen sind, für den Lehrberuf ungeeignet erscheint. Als derartige Gründe kämen etwa Alkoholkrankheit, Rauschgiftsucht, sowie ein besonders sorgloses Verhalten in Bezug auf die Beachtung von Rechtsvorschriften in Betracht. In diesem Sinne wären etwa auch geringfügige Verwaltungsübertretungen (etwa der Straßenverkehrsordnung) in Erwägung zu ziehen, wenn sich der Bewerber in einem außerordentlich hohen Ausmaß wiederholt strafbar macht.

IV.

Als wesentlich ist festzuhalten, daß einem Bewerber, der die Besetzungsvoraussetzungen im allgemeinen erfüllt, ein Rechtsanspruch auf rechtmäßige Aufnahme in die Warteliste zusteht; die Kommission ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß jeder Bewerber nur seine eigene rechtliche Position in einem Verwaltungsverfahren relevieren können soll. Ein Bewerber soll hingegen nicht die Möglichkeit haben, die Aufnahme oder Reihung eines anderen Bewerbers in einem Verwaltungsverfahren zu bekämpfen.

V.

Der Entwurf sieht vor, daß die endgültige Warteliste zur öffentlichen Einsicht aufzulegen ist. Durch die damit erreichte Transparenz soll eine gewisse öffentliche Kontrolle ermöglicht werden.

VI.

Die Kommission hat sich eingehend mit der Frage beschäftigt, ob die Warteliste bzw. die in ihr vorgenommene Reihung der Bewerber für das zur Besetzung der Planstelle berufene Organ verbindlich sein soll. Die Mitglieder sind schließlich darin übereingekommen, von einer derartig weitreichenden Änderung im Vergleich zur gegenwärtigen Situation vorerst Abstand zu nehmen. Dies freilich in der Erwartung,

- 3 -

daß die vorgeschlagene Regelung tatsächlich ihre Zielsetzung einer weitreichenden Objektivierung der Postenvergabe bewirkt. Trotz der Einsicht, daß eine rechtliche Bindung diese Zielsetzung sicherer erreichbar machen würde, wurde vorerst davon abgesehen, einen derartig weitreichenden Vorschlag, dessen Auswirkungen im einzelnen zur Zeit nicht vollständig absehbar sind, zu erstatten. Freilich ist festzuhalten, daß eine derartige Lösung jedenfalls dann naheliegend erscheint, wenn die vorgeschlagenen Regelungen ihr Ziel verfehlen sollten.

für Bilanz

ADOLF STRICKER
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT

AMTSFÜHRENDER
PRÄSIDENT DES
LANDESSCHULRATES FÜR
NIEDERÖSTERREICH

1013 Wien, am 25. Okt. 1987
Wipplingerstraße 28, Telefon 0222/534 14/200

Frau
Dr. Hilde HAWLICEK
Bundesminister für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1010 Wien

BÜRO d. BUNDESMINISTERS	
Eingel.	09. NOV. 1987
Zahl	16.465 Blg.

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Zu den mir übermittelten Unterlagen der Expertenkommission bezüglich einer Objektivierung der Aufnahme von Neulehrern und der Vergabe von leitenden Posten im Schulbereich gestatte ich mir nach umfassender Beratung in meinem Bereich zu den wesentlichsten Punkten wie folgt auszuführen.

Grundsätzlich ist jedes Bemühen zu begrüßen, das die Erwartung mit sich bringt, die geeignetste Person in die jeweilige Funktion zu bringen. Bei all diesen Bemühungen darf nicht generalisierend, nur wenige Dimensionen berücksichtigend, rastermäßig vorgegangen werden. Es ist viel mehr auf die gesamte Komplexität des gegebenen Sachbereiches und auf die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Bereiche des Schulwesens, die durchaus unterschiedlich sind, Rücksicht zu nehmen.

Bemängelnd muß aus dieser Sicht festgehalten werden, daß der gesamten Arbeitsgruppe nur Personen angehören,

- 2 -

die zwar die Theorie aus ihrem Blickwinkel kennen mögen, von der tatsächlichen Praxis auf diesem hochsensiblen und bedeutsamen Gebiet mit Ausnahme einzelner einseitiger Informationen sehr wenig zu wissen scheinen. Daher bringt das vorgelegte Ergebnis im Grunde nichts, was über die Zitierung vorhandener rechtlicher Bestimmungen hinausgeht und in den entscheidenden Schwierigkeiten auf diesem Gebiet Lösungen herbeiführen könnte. Die Ansätze zur generellen Systemveränderung sind auf Grund ihrer negativen Folgewirkungen so bedenklich, daß ihnen nicht nähergetreten werden kann.

Zu den wesentlichsten Punkten der Vorschläge sind von meiner Seite die nachstehenden Grundsatzanmerkungen zu tätigen.

Gerade in den Ländern zeigt sich, daß die Bereitschaft der Anstellungswerber, auch an entlegenen Schulen den Dienst anzutreten, oft sehr gering ist. Zahlreiche Absagen erfolgen immer wieder. Für diese nicht wenigen Bereiche nützen zentrale Objektivierungsmaßnahmen überhaupt nichts. Eine regionsbezogene Handhabung drängt sich aus diesen Erfahrungen unweigerlich auf.

Mit der Bewerbung um Aufnahme in den Schuldienst wird ein rechtlich geschütztes und weiter auch schutzwürdiges Zweierverhältnis zwischen Anstellungswerber und Schulverwaltung begründet, das im Interesse des Schulwesens Dritten nicht geöffnet werden darf. Ich verweise nur auf die personelle Problematik im Bereich der Höheren Technischen Lehranstalten bei den Diplomingenieuren und im Bereich der Handelsakademien bei den Kommerzialisten, die bei einer allgemeinen Einschäumöglichkeit in die Bewerberliste nur verschärft

- 3 -

würde. Einer Information des Bewerbers über seine persönlichen Chancen und einer Kontrolle durch unter Verschwiegenheitspflicht stehender Kollegialorgane (etwa Personalvertretungsorgane) steht nichts entgegen. Eine Eintragung in eine öffentlich einsehbare Bewerberliste muß im Interesse der Sache entschieden abgelehnt werden.

Eine über die derzeitigen Rechtsnormen und Verfahrensvorschriften hinausgehende Veränderung der Bestellungsmodalitäten kann nicht losgelöst von allen übrigen Bereichen des öffentlichen Dienstes erfolgen. Wenn dies dennoch erfolgt, dann wäre es eine ungebührliche und ungerechtfertigte Unterstellung, daß nur im Schulbereich viele Versager leitende Funktionen innehätten. Kein Bereich steht unter derart permanenter Kontrolle der Öffentlichkeit wie der Schulbereich. Die Entscheidungsträger können sich gerade deshalb gravierende Fehlentscheidungen auf Dauer nicht leisten. Vor einzelnen Fehlentscheidungen schützt auch das ausgeklügeltste System nicht.

Kein Bereich unterliegt in der Öffentlichkeit einer derartigen Meinungs-, Vorstellungs- und Erwartungsvielfalt wie der Schulbereich. Das ist auch eine Ursache der vielfach behaupteten Schwierigkeiten und Problemfelder mit bestellten Funktionsträgern.

Hinsichtlich des Vorschlages zur breiteren Beteiligung bei der Entscheidungsfindung für Schulleiter ist festzuhalten, daß es eine Illusion ist, zu glauben, durch das vorgeschlagene Verfahren die Akzeptanz des Vorgesetzten bei seinen Mitarbeitern zu erhöhen oder zu erleichtern. Ein von 51 % der Lehrer bejahter

Direktor wird es gegen die 49 % jener, die ihn nicht bejaht haben, viel schwerer haben als ein wie bisher von distanzierter Entscheidungsträgern vorgeschlagener.

Bei Verwirklichung des vorliegenden Vorschlages liegt, will man nicht leere Hoffnungen erwecken, die Bestellung des Schulleiters de facto im Bereich der Schule. Das wird bewirken, daß fast nur "Hausbesetzungen" erfolgen, da außerhalb der betreffenden Schule tätige Bewerber kaum von Lehrern, Eltern und Schülern echt beurteilt werden können.

Die gegenseitige Einsichtnahme der Bewerber in ihre Bewerbungsunterlagen muß abgelehnt werden, da sich alle Bewerber in einer kontroversiellen Situation befinden.

Die Einsichtnahme nicht unter echt ahndbarer Verschwiegenheitspflicht stehender Personen in die vollen Bewerbungsunterlagen muß als äußerst problematisch angesehen werden.

Die zeitliche Befristung der Tätigkeit eines Schulleiters auf 4 bis 6 Jahre mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederbestellung muß abgelehnt werden. Der Schulleiter ist auf Grund des Verwaltungsaufbaues nicht Vorsitzender der Schulgemeinschaft, sondern Dienststellenleiter mit der Verpflichtung zur Dienstaufsicht und zur Weisungspflicht. Die Erfüllung dieser Pflicht wird kaum im notwendigen Ausmaß erfolgen, wenn die betreffende Person um ihre Wiederwahl buhlen muß und wenn sie weiß, daß sie in Kürze wieder Mitglied des Lehrerkollegiums sein kann. Von einem schulfremden Lehrer wird nicht zu erwarten sein, daß er wegen einer zeitlich begrenzten Leiterfunktion sein berufliches und privates Lebensinteresse in einen anderen

- 5 -

Ort verlegt.

Durch die vorgeschlagene Regelung wird mit Sicherheit ein Klima des ständigen Wahlkampfes geschaffen, das der kontinuierlichen Weiterentwicklung und der Stabilität des schulischen Geschehens sicher nicht förderlich ist.

Die behauptete Notwendigkeit einer zeitlichen Befristung der Funktionsdauer wegen der Ermöglichung einer Entfernung aus dem Funktionsbereich muß bestritten werden. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen reichen grundsätzlich aus, doch wird oft ein Erfolg durch juristische Spitzfindigkeiten und Tüfteleien bei anhängigen Rechtsverfahren versagt. Ein den Bedürfnissen der Schule gerechter werdender Ablauf solcher Verfahren wäre wünschenswerter als eine totale Systemänderung, die nur Unsicherheit bringt und nicht erfüllbare Hoffnungen weckt.

Zu den einzelnen Details der beiden Entwürfe liegen diesem Schreiben vornehmlich aus juridischer Sicht abgefaßte Stellungnahmen bei.

Durch die Schulgesetze 1962 wurde der Personalbereich des Schulwesens als einziger Bereich des Öffentlichen Dienstes verfahrensmäßig so gestaltet, daß jedenfalls die Vorschlagsberatung, in vielen Fällen aber auch die Entscheidung selbst durch die weisungsfreigestellten Kollegien der Bezirksschulräte und der Landeschulräte erfolgt, in denen neben sonstigen Vertretern auch Vertreter der Eltern und der Lehrer Sitz und Stimme haben. Dadurch wurde im unmittelbaren Schulbereich schon 1962 ein Ausmaß an Transparenz und Objektivierung bei wesentlichen Personalentscheidungen erreicht, wie es bisher in keinem anderen Bereich des Öffentlichen Dienstes auch nur annähernd der

- 6 -

Fall ist. Zusätzlich haben die Länder noch Einrichtungen und Instrumentarien geschaffen, die eine möglichst objektive Entscheidungsfindung bewirken sollen. So hat Niederösterreich im Pflichtschulbereich die Landeslehrerkommission geschaffen, die als Kollegialorgan (zusammengesetzt im Ausmaß eines Landtagsausschusses) die Endentscheidung trifft. In der letzten Landtagsperiode wurden 1250 Entscheidungen getroffen, drei davon mehrheitlich. In 10 Fällen wurde von einem Bewerber gegen die getroffene Entscheidung der Rechtsweg bis zum Verwaltungsgerichtshof beschritten. Keinem dieser Beschwerdefälle wurde bisher stattgegeben. Die Zahl der Beschwerdefälle ist unter der Tatsache zu sehen, daß fast alle Bewerber den kostenlosen Rechtsschutz der GÖD in Anspruch nehmen können. Ausgehend von den guten Erfahrungen mit diesem Instrument der Landeslehrerkommission kann vorgeschlagen werden, ein gleichartiges Instrument im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport einzurichten und damit die bisher monokratischen Endentscheidungsvorgänge in demokratisierte umzuwandeln.

Grundsätzlich muß es darum gehen, das bestehende System zu verbessern und vor Mißbrauch absolut zu schützen. Ein wesentlicher Beitrag zu dieser Verbesserung wäre auch die vermehrte Schaffung von Erprobungsmöglichkeiten der Eignung zu Führungstätigkeiten, die Einrichtung von Vorbereitungslehrgängen auf solche Tätigkeiten und die Ermöglichung einer einschlägigen Dienstprüfung, die allerdings vorwiegend den Praxisbereich Schulmanagement umfassen müßte.

Der Vollzug der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen erfordert sicher in jedem Landesschulrat die Einrichtung

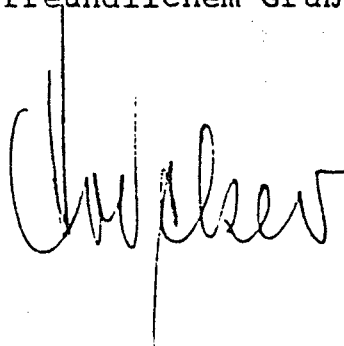
- 7 -

einer neuen Abteilung mit zusätzlichem Personal, da angesichts der ohnehin sehr angespannten Personalsituation in den Landesschulräten die damit verbundenen Aufgaben vom vorhandenen Personal nicht zusätzlich bewältigt werden könnten.

Da gerade der Themenbereich der Verbesserung der Stellenbesetzungsverfahren einer ist, der alle Länder zutiefst berührt, muß bei Fortbestand dieser Arbeitsgruppe die unabdingbare Forderung erhoben werden, daß jedem Bundesland die Entsendung eines Experten des Landesschulrates in die Arbeitsgruppe zugestanden wird.

In Erwartung der Erfüllung dieser föderalistischen Notwendigkeit verbleibe ich mit freundlichem Gruß

Ihr



Landesschulrat für Niederösterreich

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufnahme von Neulehrern.

Zu § 2 Abs. 1 und 3:

a) Landeslehrer:

Diese Bestimmung ist im Landeslehrerbereich undurchführbar, da die Planstellenbewirtschaftung für das ganze Land erfolgt und es daher freie Planstellen an einer Schule nicht gibt. Auch ist zu beachten, daß im Regelfall ein Lehrer bei der Erstanstellung nicht einer Schule, sondern der Personalreserve zugewiesen wird.

b) Bundeslehrer:

Wie bekannt, sind im Bundeslehrerbereich dzt. keine freien Planstellen vorhanden. Die Überschreitungen des Stellenplanes werden jeweils durch Ministerratsbeschluß genehmigt. Ein Vollzug ist demnach erst nach Sanierung des Stellenplanes möglich.

Auch erscheint die Einengung der Ausschreibung auf einen Dienstort problematisch, da sehr oft (und in Zukunft immer häufiger) Mitverwendungen erfolgen müssen, um eine volle Lehrverpflichtung zu erhalten. Zu erwähnen ist auch, daß aus Organisationsgründen jene Bewerber vorzuziehen sind, die sich nicht für eine bestimmte Schule sondern für den Bereich des Landes oder zumindestens für eine Region bewerben.

- 2 -

Zu § 3 Abs. 1 Ziff. 3:

Es fehlt das in § 4 Abs. 1 Ziff. 3 BDG 1979 genannte Erfordernis, welches nicht nur auf die Ausbildung, sondern auch auf die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung Bedacht nimmt.

Zu § 4:Abs. 2 Ziff. 3:

Der Ausdruck "beruflicher Umgang mit Kindern und Jugendlichen" erfordert eine Präzisierung. Zählt etwa die Führung einer Jugendgruppe von 20 Teilnehmern 2 Wochen hindurch weniger als die Führung einer 10köpfigen Gruppe mit 4wöchiger Dauer? Auch wird das gleiche Kriterium zweimal verschieden definiert (Abs. 2 Ziff. 3 und Abs. 3, zweiter Satz). Nach Ansicht des Landesschulrates ist die Teilnahme an einer Ferienaktion als Erzieher kein Beruf.

Abs. 3 Ziff. 4:

Auch hier wäre eine Präzisierung wünschenswert. Ist etwa die Sorgspflicht für 2 Kinder höher zu werten als die Unterhaltsverpflichtung für 2 geschiedene Frauen?

Abs. 3:

Es wird bemängelt, daß das Formalkriterium der Wartezeit allen übrigen Voraussetzungen vorausgeht. Z.B. hebt 1 Tag bessere Wartezeit die Verlängerung einer Praxiszeit wegen mangelnder Leistung auf. Auch scheint bei Gleichwertigkeit die Losentscheidung problematisch.

Abs. 4:

Hier wären Verfahrensvorschriften wünschenswert.

Abs. 5:

Hier wird der bei jedem Bewerbungsverfahren geltende Grundsatz der Vertraulichkeit durchbrochen (z.B. Einsichtnahme in Scheidungsurkunde etc.). Es wird auch angezweifelt, ob diese Bestimmung mit dem Datenschutz in Einklang zu bringen ist.

Zu § 5:

Diese Formulierung unterstützt die Argumentation, daß die Ausschreibung freier Planstellen für eine bestimmte Schule nicht sinnvoll ist.

Zu § 6:

Diese Bestimmung verhält die Vollzugsbehörden zu einer äußerst unökonomischen Vorgangsweise. Zu bedenken ist auch, daß die Länder Bewerbern aus ihrem Bereich zwecks Bildung eines ortsansässigen Lehrkörpers eine gewissen Vorrangstellung einzuräumen wünschen.

Der Vollzug der Gesetze würde die Installierung einer neuen Abteilung mit zusätzlichem Personal erfordern, da bei der angespannten Personallage die Aufgaben vom vorhandenen Personal nicht bewältigt werden könnten.

Landesschulrat für Niederösterreich

Stellungnahme

zum Vorschlag der Objektivierung der Vergabe von Posten an Schulen.

1. Fehlen von Objektivierungsgrundsätzen

Vorerst ist festzuhalten, daß im gesamten Vorschlag keine Objektivierung enthalten ist. Es ist auch keinerlei Bezug zu den Aufgaben eines Leiters enthalten, etwa über die organisatorischen Fähigkeiten, der Bewältigung der Verwaltungsaufgaben, der Fähigkeit der Menschenführung, der Kommunikation, wie verhält er sich in schwierigen Situationen, kann er Probleme lösen etc. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in verschiedenen Erkenntnissen darauf hingewiesen, daß derartige Kriterien für die Leitung von Schulen von besonderer Bedeutung seien.

2. Verfahrensvorschriften

Es handelt sich bei dem folgenden Entwurf lediglich um Verfahrensvorschriften mit einer Verlagerung des Schwergewichtes auf die Schule. Wie immer, wenn Untergebene sich den Vorgesetzten wählen können, würde dies zur Folge haben, daß nur jene Lehrer zum Zug kommen, von denen zu erwarten ist, daß sie den Untergebenen möglichst freie Hand lassen und daß die vom Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben, wie sie etwa im § 45 des BDG angeführt sind, nicht, oder nur in geringem Ausmaß erfüllt werden. Dies würde zweifellos zur Folge haben, daß die Sicherstellung einer gesetzmäßigen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Geschäftsgebarung in Frage

gestellt wäre. Die Lehrer werden sehr oft nur jemanden vorschlagen, der ein "weicher" Leiter zu werden verspricht und es wird zur Wahlkapitulation kommen. Überdies kennt der Lehrer und SGA die meisten Bewerber nicht, da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der Bewerber an anderen Schulen unterrichtet. Man wird daher dazu neigen, eher bekannte, also an der Schule tätige Lehrer, in den Vorschlag aufzunehmen. Diese haben wieder den Vorteil, lange Zeit bei ihren Kollegen und Mitgliedern des SGA Stimmung für sich zu machen.

3. Inkonsequenz im Aufbau

Der Vorschlag ist nicht konsequent. Nur die vorschlagenden Organe (Kollegium) haben Gutachten einzuholen und ihre Beschlüsse zu begründen. Für das ernennende Organ (Bundesminister) gelten diese Verpflichtungen nicht. Der Minister kann daher wie bisher ohne Begründung einen Vorschlag zurückweisen oder eine Ernennung nicht vornehmen. Wenn eine durchgehende Begründungspflicht vorgesehen ist, müßte diese auch für den Bundesminister gelten.

4. Einengung auf Lehrer

Wenn ein derartiges Verfahren für Direktoren oder Schulaufsichtsorgane vorgesehen ist, so ist nicht einzusehen, daß dieses Verfahren nicht für alle anderen leitenden Organe bzw. Bediensteten vorzusehen wäre, wie etwa die leitenden Posten in den Ministerien, die Bestellung der Mitglieder von VGH, OHG und deren leitenden Organen.

- 3 -

5. Falsche Zitierung

In diesem Vorschlag ist sicherlich an die Bestellung von Abteilungsvorständen und nicht von Fachvorständen gedacht.

Es ist sicherlich nur falsch zitiert.

6. Befristung (siehe Pkt. 2)

Wenn sich nun der Lehrkörper geirrt hat, und ein Lehrer, der zum Direktor gewählt wird, seine gesetzlichen Aufgaben auch wirklich durchziehen will, so wird dieser bei einer Befristung seiner Funktionsperiode sicherlich auch das nur im begrenzten Maße durchführen, da er in der Folge, wenn er wieder als Lehrer tätig ist, Emotionen seines Nachfolgers fürchten muß.

7. Befassung des Lehrkörpers

Es könnte allenfalls die Schulkonferenz befaßt werden, nur sie ist ein Organ der Schule und unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

8. Einsichtnahme der Mitbewerber (nur bei Schulaufsicht)

Mehr als problematisch. Der Mitbewerber ist kein Organ im Verleihungsverfahren. Er unterliegt nicht der Amtsverschwiegenheit.

9. Was ist den begutachtenden Organen mitzuteilen

Die Tatsache, wer sich beworben hat, ist zuwenig. Für eine fundierte Stellungnahme ist die Weitergabe dienstrechtlicher und zum Teil sehr personenbezogener Daten erforderlich.

Wer informiert? Viele dieser Daten erliegen nur beim Landesschulrat.

10. Vertrauensgrundsatz im Bewerbungsverfahren

Die ins Auge gefaßte Vorgangsweise läßt sich durch Gesetzesänderungen (BDG, SchUG, erforderlichenfalls B-VG) verwirklichen.

Es ist aber zu bedenken:

Sowohl im öffentlichen Dienst als auch im privaten Bereich herrscht der Grundsatz, daß Bewerbungen streng vertraulich behandelt werden. Im öffentlichen Dienst ist dieser Grundsatz so selbstverständlich, daß er in den Dienstgesetzen gar nicht ausdrücklich normiert ist.

Der Entwurf sieht das Gegenteil vor.

Der Personenkreis, der an der Besetzung mitwirkt, und sich mit z.T. sehr persönlichen Daten der Bewerber auseinandersetzen muß, wird außergewöhnlich stark vermehrt:

alle Lehrer der betreffenden Schule

die Elternvertreter im SGA

die Schülervertreter im SGA

die Mitbewerber (bei Schulaufsichtsorganen)

Bei einem Gymnasium mittlerer Größe sind daher ca. 70 Personen mehr befaßt.

11. Wirkungsbereich der Kollegien

Mit dem vorgeschlagenen Verfahren käme es zu einer weitgehenden Beseitigung der Kompetenzen der Kollegien und es stellt sich dann die Frage, ob man diese dann auch noch braucht.

Der Gesetzgeber des Jahres 1962 hat eine Lösung geschaffen, in der unter Beachtung des Grundsatzes der repräsentativen Demokratie die Kollegien institutionalisiert wurden.

Der vorliegende Vorschlag ist ein Weg in Richtung

- 5 -

der direkten Demokratie, wobei aber diese direkte Demokratie sicher nur einem elitären Kreis gewährt wird, und dies damit ein Rückfall in ein Schema darstellt, wie es in früheren Jahrhunderten üblich war (wo es auch nur kleinen Kreisen der Bevölkerung möglich war, demokratische Rechte auszuüben).

Wenn man schon wählt, dann muß man alle, die von der Schule betroffen sind, mitwählen lassen.

Sollte man aber ein derartiges Verfahren trotz der vorgelegten Bedenken einführen, so wäre zu prüfen, ob nicht eine Änderung des Art. 81a und 81b B-VG erforderlich wäre.

VERORDNUNGSBLATT DES LANDESSCHÜLRATES FÜR OBERÖSTERREICH

SONDERNUMMER

1. Oktober 1987

Neufassung der Objektivierungsrichtlinien für die Verleihung von schulfesten Leiter-, Abteilungs- und Fachvorstandsstellen an allgemeinbildenden höheren und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Oberösterreich

1. Dienstalster (Monate ab Vorrückungstichtag)
2 Punkte pro Monat Dienstalster
Der letzte unvollendete Monat zählt, wenn mindestens 16 Tage erreicht werden. Limit: 600 Punkte
 2. Qualifikation
 2. 1 Letzte Leistungsfeststellung
Der zu erwartende Arbeitserfolg wurde durch besondere Leistungen erheblich überschritten: 800 Punkte
Der zu erwartende Arbeitserfolg wurde erbracht: 400 Punkte
 2. 2 Pädagogisch-wissenschaftlich-administrative Sonderleistungen
 2. 2. 1 Prov./Räd./ Leiter/Abteilungsleiter, am PI 5—300 pro Monat
 2. 2. 2 Abteilungsvorstand, Fachvorstand 2,5—300 pro Monat
 2. 2. 3 Administrator, Bauhof- u. Werkstättenleiter, Zugeteilter beim LSR, Planender, Mitarbeiter am PI (mind. halbbeschäftigt), Lehrgangisleiter am (B)PI 2—240 pro Monat
- Für 2. 2. 1—2. 2. 3 gilt: Der letzte unvollendete Monat zählt, wenn mindestens 16 Tage erreicht werden.
2. 2. 4 Einführender Professor, Schulpraktikumsprofessor 15—120 (pro einzu-
führendem Lehrer
bzw. pro Schuljahr
mit tatsächlicher Stu-
dentenzuteilung,
nicht pro Student)
 2. 2. 5 Uni-Lehrer (auch Mitverwendung) 15—150
pro Semester
 2. 2. 6 Lehrer an(m) PA, PI, BPA, BPI, Sozialakademie (auch Mitverwendung) 10—100
pro Semester
 2. 2. 7 Päd. oder fachwissenschaftl. Veröffentlichungen (Nachweis der Veröffentlichung ist zu erbringen), darunter:
 - a) Aufsätze mit mindestens 3 Maschinenschreibmanuskriptseiten (1 Pkt. pro Maschinenschreibmanuskriptseite, Minimum = 3 Seiten, 1 Druckseite = 2 Maschinenseiten) (3—100)
 - b) Bücher (mind. 50 Druckseiten, sonst Aufsätze) (30—200)
Alleinautor (je 100)
Mitautor (je 60)
Mitarbeiter (je 30)
*(Anrechnungsbedingung: Namensnennung des Bewerbers im Buchtitel)
 - c) Gesamtedaktion von Jahresberichten, Jubiläumsschriften mit wissenschaftl. und päd. Inhalt, Zeitungen und Zeitschriften von Lehrer-Standesorganisationen (20—100) (20 pro Schrift/bzw. pro Jahr Redaktionsarbeit)
 - d) Dissertationen; Diplomarbeiten (soferne nicht Anstellungserfordernis) (je 50)
 - e) Patentschriften (20—100)

Seite 2

Sondernummer

2. 2. 8 Leiter einer Landes-ARGE 15—120 pro Jahr
2. 2. 9 Seminar(Veranstaltungs)leiter von schulbehördlich genehmigten oder empfohlenen Lehrerfort-, -aus- u. -weiterbildungsveranstaltungen (überschulisch), (ausgen. Veranstaltungsleitung in glz. Funktion als ARGE-Leiter) 5—50 pro Veranstaltungstag
2. 2. 10 Referent bei schulbehördlich genehmigten oder empfohlenen Lehrerfort-, -aus- und -weiterbildungsveranstaltungen
- a) pro Referat (5—100)
- b) Gestaltung eines Halbtages (z. B. Fachdidaktik) (10—100)
- c) Gruppenbetreuung (10—100 pro Veranstaltungstag)
- (Pro Veranstaltungs(halb)tag kann nur jeweils a oder b oder c angegeben werden.)
2. 2. 11 Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen (inkl. Leiterkurse, keine Weiterbildungsveranstaltungen) 1—120 pro Halbtage
- a) 1,5 Punkte pro Halbtage in den Ferien sowie an Sonn- und Feiertagen — max. 60
- b) 1 Punkt pro Halbtage an Unterrichtstagen — max. 60
2. 2. 12 Zusätzliche Lehramtsprüfungen (für über die volle Lehrbefähigung hinausgehende Fächer)
- a) 20 Punkte je Nebenfach
- b) 50 Punkte je Fach bzw. vollständige LA-Prüfung für andere Schulformen
2. 2. 13 Fachkoordinator an Schulversuchen und Sonderformen 15—120 pro Schuljahr
2. 2. 14 Fachkustodiate 5—50 pro Kustodiat u. Schuljahr
2. 2. 15 Schülerberater, Schulbibliothekar 15—120 pro Schuljahr
2. 2. 16 Organisator schulspezifischer Veranstaltungen (keine Klassenveranstaltungen od. Pflichtveranstaltungen nach dem SchUG, keine Schulbälle) 10—100 je Veranstaltung
2. 2. 17 Erziehertätigkeit in Schülerinternaten (keine TSH, THS, Ferieninternate)
- a) Leiter von Schülerinternaten (20 pro Schuljahr — max. 100)
- b) Lehrererzieher (10 pro Schuljahr — max. 100)
2. 2. 18 Erwerb zusätzlicher Qualifikationen: Informatik, Schülerberater, Praktikumsprofessor, Einführender der Phase II, Schulbibliothekar 10—50 pro Qualifikation
2. 2. 19 Tätigkeit in der Personalvertretung und Gewerkschaft 10—240 pro Jahr
- a) Obmann des DA/FA/ZA, Vorsitzender der Landesleitung/Bundesleitung der Gewerkschaft
20 pro Jahr — max. 240
- b) Mitglied des FA/ZA und der Landesleitung bzw. Bundesleitung der Gewerkschaft
15 pro Jahr — max. 180
- c) Mitglied des DA und Obmann des GBA
10 pro Schuljahr — max. 120
2. 2. 20 Mitglied des Schulgemeinschaftsausschusses 10—50 pro Schuljahr
2. 2. 21 Leiter von EB-Einrichtungen (VHS, KBW, VBW, EBW, Ring der EB, WIFI, AK, BFI, LWK) 20—100 pro Jahr
2. 2. 22 Ständiger Kursleiter(Lehrer) in EB-Einrichtungen (VHS, KBW, VBW, EBW, Ring d. EB, WIFI, AK, BFI, LWK), keine Anrechnung für sporadisch gehaltene Vorträge 5—50 pro Semester
2. 2. 23 Ständige außerschulische, ehrenamtliche Jugendarbeit (Sport, musische Bildung; in Vereinen gem. Vereinsstatut gewählte bzw. bestellte Jugendbetreuer); keine bezahlten Nebenbeschäftigungen 10—50 pro Jahr

- | | | |
|----------|--|--|
| 2. 2. 24 | Dank und Anerkennung der Schulbehörden (LSR; BMUKS); keine Geldbelohnungen, keine Dienstjubiläen | 10—50
je Anerkennungs-
schreiben |
|----------|--|--|

Maximal können für Leistungen aus 2. 2. 1 bis 2. 2. 24 1200 Punkte erzielt werden. Die gesamte Gruppe 2 (Qualifikation) umfaßt daher maximal 2000 Punkte.

- | | | |
|----------------------------|--|----------------------------|
| 3. Soziale Umstände | | |
| 3. 1 | Unversorgte Kinder (auch Stiefkinder) lt. Familienbeihilfenkarte bzw. Lohnsteuerkarte | 30 pro Kind
10 pro Kind |
| 3. 1. 1 | Kind im auswärtigen Studium (kein Fachschüler) lt. Familienbeihilfenkarte | |
| 3. 1. 2 | Behinderte Kinder (auch Stiefkinder) lt. erhöhter Familienbeihilfe | 10 zusätzl. pro Kind |
| 3. 2 | Alleinverdiener (nur bei unversorgten Kindern im Haushalt) lt. Alleinverdiener- od. Alleinerhalterabsetzbetrag | 50 |
| 3. 3 | Landesansässigkeit (Hauptwohnsitz od. Dienstort in O.ö.) | 10—50 pro Jahr |

Maximal können in der Gruppe 3 (Soziale Umstände) 200 Punkte erzielt werden.

- | | | |
|-----------|---|-------|
| 4. | Lehrermitbestimmung
(Punktezumessung = Prozentsatz der auf den Bewerber entfallenden Stimmen) | 0—200 |
|-----------|---|-------|

In einer Dienststellenversammlung (Versammlung aller zur PV-Wahl stimmberechtigten Lehrer der Zielschule) können sich die Bewerber dem Lehrkörper vorstellen. Eine allfällige Diskussion sollte stets im Beisein aller Bewerber durchgeführt werden. (Der Fachausschuß stellt der Dienststellenversammlung die nötigen Unterlagen und allgemeinen Informationen zur Verfügung [Formulare für die Abstimmung; Objektivierungsrichtlinien; Information über den Ernennungsvorgang; Qualitative Kriterien]). Der Dienststellenausschuß sollte den Vorsitz bei dieser Versammlung dem Obmann des Dienststellenwahlausschusses übertragen, der für die faire Abwicklung zu sorgen hat.

Unmittelbar im Anschluß an die Vorstellung bzw. Diskussion führt der Vorsitzende eine geheime Abstimmung über die Bewerber durch und teilt anschließend das Ergebnis (auch den Bewerbern) mit.

Allgemeine Grundsätze:

Für jede Leistung wird der Grundpunktwert gem. den einzelnen Abschnitten gegeben: z. B. pro Jahr, Semester, Monat, Tag, Halbtage; pro einzuführendem Lehrer, zusätzliche Lehramtsprüfung usw. Dieser Grundpunktwert wird für jede weitere (gleiche) Leistung bis zur im jeweiligen Abschnitt angeführten Punktehöchstgrenze hinzugezählt. Leistungen von mehr als einem halben Jahr (6 Monate plus einem Tag) werden auf ein ganzes Jahr aufgerundet. Der letzte unvollendete Monat zählt, wenn mindestens 16 Tage erreicht werden.

Einreichfristen:

Bei der Einreichung des Beiblattes gem. den Richtlinien der Objektivierungskommission zur Bewerbung um schul-feste Leiter-, Abteilungs- und Fachvorstandsstellen (spätestens am Einreichstichtag) muß dieses vollständig ausgefüllt und unterzeichnet sein.

Zusätzliche Angaben von Leistungen nach dem Einreichstichtag sind unzulässig. Fehlende Bestätigungen sind umgehend nachzureichen.

Ausnahmen:

Bis zur Koll.-Sitzung des LSR können (zur Anrechnung) nachgereicht werden:

Nachweise über eine während des Bewerbungs- und Besetzungsverfahrens

- a) (zusätzl.) abgeschlossene Lehramtsprüfung
- b) erfolgte Definitivstellung
- c) erfolgte Leistungsfeststellung
- d) erfolgte Geburt eines Kindes

Swing-Anwendung:

Die Anwendung des zehnpromzentigen Swings im Kollegium ist bei nicht punktemäßig erfassbaren, nicht parteipolitischen Gegebenheiten möglich.

Anwendbarer „Swing“ bei triftigen qualitativen, nicht parteipolitischen Gründen für das Kollegium des Landesschulrates für Oberösterreich: 10 Prozent des Punkte-Ersten (Gesamtpunkte inkl. Punkte aus der Lehrermittbestimmung).

Akteneinsicht:

Gem. § 5 der Geschäftsordnung des Kollegiums des Landesschulrates für Oberösterreich, VOBl. Nr. 34/1964, ist die Akteneinsicht wie folgt geregelt:

„(1) Den Mitgliedern des Kollegiums ist die Einsichtnahme in der Verwaltungsakten des Landesschulrates, soweit sie Gegenstand der Tagesordnung sind, am Tag vor der Sitzung und am Sitzungstag selbst während der Amtsstunden zu ermöglichen.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 ist zur Ermöglichung der Akteneinsicht die Sitzung zu unterbrechen (§ 6 Abs. 7).“

Dem Bewerber (beauftragten Personalvertreter) ist während des Bewerbungs- und Besetzungsverfahrens (an den Sprechtagen) in den eigenen Bewerbungsakt Akteneinsicht zu ermöglichen.

Die Mitglieder des Kollegiums und die Personalvertretung erhalten spätestens 2 Wochen vor der Koll.-Sitzung die jeweilige Punktesumme der Bewerber mitgeteilt.

Der Personalvertretung ist ansonsten die gleiche Akteneinsicht wie für Mitglieder der Kollegien zu ermöglichen.

Die Gültigkeit der modifizierten Richtlinien beginnt ab jeder Neuausschreibung für die einzelnen Schulformen.

Die neuen Beiblätter für Bewerbungen nach diesen modifizierten Richtlinien werden den Direktionen zur Vervielfältigung zugesandt.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

PROF.
DR. WILHELM PÖLZL
 VIZEPRÄSIDENT
 DES LANDESSCHULRATES FÜR SALZBURG

5010 SALZBURG, 1987-09-11
 MOZARTPLATZ 10
 TELEFON 066 2/80 42/25 59 DN

Frau Bundesminister
 Dr. Hilde H A W L I C E K
 Bundesministerium für Unter-
 richt, Kunst und Sport

Postfach 65
 1014 W i e n

BÜRO d. BUNDESMINISTERS	
Eingel.	14. SEP. 1987
Zahl.	15.324 324

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Ich danke für die Übermittlung eines Vorschlages zur
 Objektivierung der Vergabe von leitenden Posten an
 Schulen.

Meine Stellungnahme zu diesem Vorschlag lautet:

Die Zusammensetzung dieser unabhängigen Expertenkommission
 mußte zwangsläufig dazu führen, daß ein Vorschlag erarbeitet
 wurde, der an der Schulwirklichkeit vollkommen vorbeigeht.

Kritik an einzelnen Thesen für die Bestellung von Direktoren
 und Fachvorständen:

ad 2. - 6.

Haben die Experten jemals schon etwas vom Schutz der
 persönlichen Daten gehört?

Der Lehrkörper der betreffenden Schule bzw. das Schul-
 forum kann doch nur dann einen ernstzunehmenden Dreier-
 vorschlag erstatten, wenn er alle erforderlichen
 persönlichen Daten der Bewerber kennt.

Am Rande darf ich vermerken, daß ich z.B. in meiner
 Funktion als Vizepräsident des Landesschulrates für

Salzburg keine Liste der Berufsschullehrer bzw. der Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg erhalte, da sich das Amt der Salzburger Landesregierung auf den Datenschutz beruft (die Liste würde aber nur den Namen, die Dienststelle sowie das Geburtsdatum der Lehrer enthalten).

Abgesehen vom Datenschutz würde eine derartige Vorgangsweise enorme zusätzliche Administration erfordern und das in einer Zeit, wo jeder von Verwaltungsvereinfachung spricht.

Welche Chancen haben Bewerber aus anderen Schulen oder gar aus anderen politischen Bezirken oder Bundesländern?

ad 7. Die Idee der Bestellung auf eine gewisse Funktionsdauer ist diskussionswert.

Die Funktionsdauer darf allerdings nicht zu kurz sein, damit eine gewisse Kontinuität in der Leitung einer Schule gewährleistet ist. Außerdem sollte bei bewährter Arbeit eine mehrmalige Wiederbestellung möglich sein.

Zu den Thesen für die Bestellung von Schulaufsichtsbeamten: Diese Thesen beinhalten zur bisherigen bewährten Vorgangsweise eigentlich nichts Neues - daher Zustimmung.

Mit nochmaligem Dank für die Zusendung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Alm. Götzl



Der Amtsführende Präsident
des Landesschulrates für Salzburg
Prof. Mag. Gerhard Schäffer
Abgeordneter zum Nationalrat

27.8.1987
5010 Salzburg,
Mozartplatz 10, Postfach 530
Telefon (0662) 49617 22 50
8042

Betr.: Objektivierung der Postenvergabe;

Bez.: Ihr Schreiben vom 6.8.1987

Frau
Prof. Mag. Hilde HAWLICEK
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
Postfach 65
1010 WIEN

Sehr verehrte Frau Bundesminister!

Zunächst bedanke ich mich sehr herzlich für die Übermittlung des Diskussionspapiers über den Vorschlag zur Objektivierung der Vergabe von leitenden Dienstposten im Ressortbereich.

Ich habe den Vorschlag studiert und darf Ihrer Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme wie folgt nachkommen:

- Im vorliegenden Diskussionspapier werden zwei ganz verschiedene Problemkreise (z.T. unabhängig) behandelt. Einmal geht es um den Modus zur Bestellung von Direktoren, das andere Mal um die Befristung der Funktionsdauer.
- In den Details ist der Vorschlag viel zu wenig durchdacht; es handelt sich vielmehr um allgemeine Aussagen. So wird die Frage dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Auswirkungen überhaupt ausgeklammert. Auch fehlen Übergangsbestimmungen.
- Der Vorschlag kann als Diskussionsgrundlage dienen, ist aber in der vorliegenden Form so nicht akzeptabel, weil viele Fragen offen bleiben.
- Die Realisierung würde eine enorme Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, vor allem auf Dienststellenebene mit sich bringen.

BÜRO d. BUNDESMINISTERS

02. SEP. 1987

- 2 -

- Festhalten möchte ich, daß Objektivierungsmaßnahmen bei Personalentscheidungen nicht nur den Schulbereich betreffen dürfen, es müssen vielmehr alle staatlichen Bereiche einbezogen werden.

Bei diesen Gedanken handelt es sich ausschließlich um meine persönliche Meinung zum Vorschlag und ich sehe mit Interesse dem Ergebnis des offiziellen Begutachtungsverfahrens entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Th. S. Schell

DDR. EWALD SCHEIBER
Amtsführender Präsident
des
Landesschulrates für Steiermark

A-8015 Graz, 29. Juni 1987
Körblergasse 23, Tel. 31 5 71 / 512

14281 -

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Unter Bezugnahme auf das anlässlich der kürzlich stattgefundenen Tagung der Amtsführenden Präsidenten der Landesschulräte geäußerte Ersuchen, zu dem bei dieser Tagung ausgefolgten Konzept für den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Aufnahme von Neulehrern bis 30.6.1987 Stellung zu nehmen, komme ich hiermit diesem Ersuchen nach und gestatte mir, Ihnen nachstehende Gedanken zum gegenständlichen Entwurf darzulegen:

0 Zum Titel des Gesetzes:

Der Titel "Aufnahme von Neulehrern" ist in zweifacher Hinsicht problematisch:

1. Die Aufnahme von bzw. das Aufnahmeverfahren für Landes- bzw. Bundeslehrer wird in den entsprechenden Dienstrechtsgesetzen, und zwar:

BDG 1979 (§§ 3 ff und 161 ff),

LDG 1984 (§§ 3 ff),

Landesvertragslehrergesetz 1966 und VBG 1948 (letzteres: §§ 3 ff und 37 ff),

geregelt, wobei der Terminus "Aufnahme" für die Begründung eines Dienstverhältnisses nur im VBG verwendet wird (LVG: Anstellung; BDG und LDG: Ernennung).

Da der Gesetzgeber somit den Begriff "Aufnahme" nur in der Bedeutung "Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses" verwendet, ist die Bezeichnung des

-2-

Gesetzes nur mit diesem Begriff unvollständig, vorausgesetzt, daß es tatsächlich die Aufnahme von Lehrern regeln sollte. Dies ist aber meines Erachtens nicht der Fall. Das Verfahren nach dem Entwurf endet nämlich nicht zwangsläufig mit der Besetzung einer Planstelle, sondern nur mit der Einnahme einer bestimmten Position des Bewerbers unter einer Reihe von Mitbewerbern, mit der aber kein durchsetzbares Anwartschaftsrecht auf die Begründung eines Dienstverhältnisses verbunden ist.

2. Der Begriff "Neulehrer" müßte noch definiert werden (das ist in § 1 zwar indirekt geschehen, aber nicht im Titel). Eventuell könnte dieser Begriff in einem Kurztitel verwendet werden. Keinesfalls dürfte "Neulehrer" in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um Personen handelt, die noch nie als Lehrer beschäftigt waren, weil das Reihungsverfahren ja auch auf jene Bewerber anzuwenden ist, die nach Absolvierung einer Dienstzeit als Lehrer - aus welchen Gründen immer - aus dem Dienst geschieden sind.

ZUSAMMENFASSUNG:

1. Notwendig ist eine Änderung des Titels
2. Der Entwurf spricht nur von der Aufnahme auf eine Planstelle, läßt aber vollkommen die Tatsache außer Betracht, daß die Mehrheit aller Einstellungen nicht zur Besetzung einer Planstelle erfolgt, sondern nur zur Vertretung vorübergehend abwesender Lehrer und zwar an fast allen Schularten.

o Zu § 1:

Wie bereits vorangehend ausgeführt, stimmt die Aussage dieses Paragraphen insoferne nicht, als dieses Gesetz nicht die Aufnahme, sondern ausschließlich die Reihung der Bewerber in einer Warteliste regelt.

O Zu § 2 Abs. 1:

Ein Bewerbungs- und Reihungsverfahren sieht sowohl das LDG 1984 (§ § 4 Abs. 5 und 6) als auch das BDG 1979 (Reihungsverfahren nach § 4 Abs. 3) vor.

O Zu § 2 Abs. 2:

In der zweiten Zeile müßte der Klammerausdruck "(Landesregierung)" richtig lauten: "die nach dem jeweiligen LDHG zuständige Behörde"; siehe auch § 4 Abs. 5 des Entwurfes "... ist im Amt des Landesschulrates ... aufzulegen".

Die Formulierung in der vorliegenden Fassung würde einen verfassungswidrigen Eingriff in die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Artikel 14, Absatz 4 lit. a B-VG) bedeuten.

O Zu § 3:

Im wesentlichen gleichlautende Regelungen finden sich bereits in den einzelnen Dienstrechtsgesetzen.

Im einzelnen ist noch festzustellen, daß die in Ziff. 3 genannte Voraussetzung konkretisiert werden sollte im Hinblick auf die für die betreffende Planstelle erforderliche Fächerkombination. Weiters fehlt als wichtige Voraussetzung die persönliche Eignung im Hinblick auf die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche Eignung für den Schuldienst.

O Zu § 4:

In der Regel werden sich nicht nur um eine freie Planstelle mehrere Bewerber bewerben, sondern alle in Frage kommenden Bewerber werden sich um alle Planstellen bewerben. Eine Reihung für jede einzelne Planstelle ist daher kaum durchführbar.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß es den stellenlosen Bewerbern um eine Anstellung ja nicht in

-4-

erster Linie darum geht, eine Planstelle zu erlangen, sondern überhaupt in den öffentlichen Dienst (auch zur Vertretung von vorübergehend abwesenden Lehrern) aufgenommen zu werden.

Zu den einzelnen Reihungskriterien:

Die Wartezeit:

Sie sollte nicht nach dem Ende der Bewerbungsfrist berechnet werden, sondern nach dem Datum der Erlangung der betreffenden Lehrbefähigung (Prüfungsdatum). Andernfalls wären nämlich jene Bewerber ungerechtfertigterweise benachteiligt, die, aus welchen Gründen auch immer, sich nicht sofort nach Erlangen der Lehrbefähigung um eine Stelle bewerben können (z.B. familiäre Gründe, zusätzliches Studium u.dgl.).

Studienerfolg:

Auf die Problematik der Heranziehung von Beurteilungen weist das Gutachten von Univ.Prof. OLECHOVSKI ausführlich hin. Trotzdem scheint dieses Kalkül in der Kriterienliste an zweiter Stelle auf und zwar in einer Form, die nicht dokumentierte und in ihrer Aussagekraft anzuzweifelnde Einzelbeurteilungen vorsieht. Das Lehramtsprüfungszeugnis für Lehrer an APS weist nur eine Gesamtbeurteilung auf.

Erfahrung in beruflichem Umgang mit Kindern und Jugendlichen:

Welche Absolventen von Pädagogischen Akademien haben schon solche Erfahrungen? Wenn überhaupt, wie sollen sie dokumentiert und beurteilt werden?

Soziale Situation des Bewerbers:

Die Vielschichtigkeit dieses Kriteriums bedingt auf jeden Fall eine Herausarbeitung einer Reihe von "Unter"-kriterien, das heißt, von konkreten sozialen Situationen (z.B. Sorgepflichten, Familienstand, Waise usw.) und deren Bewertung.

-5-

Mit Rücksicht auf den schon vorhin erwähnten Umstand, daß sich ein Bewerber ja nicht nur um eine Stelle bewerben wird, wäre einem Punktesystem dem im Absatz 3 näher angeführten Reihungssystem der Vorzug zu geben.

Ein Punktesystem hätte darüberhinaus noch den Vorteil, daß in der für die Reihung relevanten Gesamtpunktezahl alle Kriterien ihren Niederschlag finden, im System des Entwurfes de facto jeweils nur das erste, nicht mit anderen Bewerbern ranggleiche Kriterium.

Einen Amtsentwurf für die Anwendung von Reihungskriterien bei der Anstellung von Lehrern auf der Grundlage eines Punktesystems darf ich Ihnen in der Anlage zur Kenntnis bringen.

Gerade im APS-Bereich wird es die Regel sein, daß trotz Reihung nach Absatz 3 bis einschließlich Kriterium Punkt 3 (Absatz 2) mehrere Bewerber gleichrangig zu reihen sein werden. Wenn nun das Kriterium Nr. 4 - soziale Situation - nicht in Unterkriterien aufgegliedert wird, würde im Regelfall der Losentscheid den Ausschlag geben, ein zweifellos nicht befriedigendes Ergebnis, welches die gesamte Neuregelung ad absurdum führen würde. Nebenbei wäre zu erwähnen, daß auch das Auslosungsverfahren (Kontrolle!) detailliert geregelt werden müßte.

O Zu § 4 Abs. 4:

Diese Regelung ist bedenklich im Hinblick auf eine mögliche Kollision mit den Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernissen in den einzelnen Dienstrechtsgesetzen, die dort taxativ aufgezählt sind. Hier wird ein Reihungs(-ausschluß)kriterium geschaffen, das die Dienstrechtsgesetze nicht kennen. D.h.: Bei Vorliegen eines Ausschlußkrite-

-6-

riums dürfte der Bewerber nach dem Entwurf zwar nicht gereiht, gemäß LDG, BDG, VBG aber sehr wohl aufgenommen bzw. ernannt werden können.

Die Erläuterungen dazu von Univ.Prof. Dr. MAYER (Punkt III) führen einige Beispiele von solchen Ausschließungsgründen an:

Alkoholkrankheit: um diese feststellen zu können, müßte jeder Bewerber ein amtsärztliches Attest beibringen;

Rauschgiftsucht: detto

geringfügige Verwaltungsübertretungen:

Abgesehen davon, daß die vorgesehenen Rechtsfolgen von Verwaltungsübertretungen als übertrieben und unangemessen zu bezeichnen sind, erhebt sich die Frage, wie die hierfür notwendigen Dokumentationen zu beschaffen sind (es gibt keine zentrale Erfassung von "Verkehrssündern"). Allgemein muß zu diesem Kriterium bemerkt werden, daß hier versucht wird, eine Verwaltungsjustiz einzuführen, die z.B. im Disziplinarrecht für pragmatisierte Lehrer ("Standesansetzen") schon längst abgeschafft wurde. Eine gesetzliche Verankerung dieses Kriteriums würde es dem Dienstgeber mit Leichtigkeit ermöglichen, einem ihm mißliebigen Bewerber, der nach § 4 Abs. 3 an erster Stelle gereiht wurde, durch amtswegige Recherchen kleinere Verwaltungsübertretungen nachzuweisen und dadurch aus der Reihung zu nehmen.

Die Rechts- bzw. sogar Verfassungsmäßigkeit einer solchen Bestimmung wäre sicher überprüfenswert.

o Zu § 4 Abs. 5:

Die öffentliche Auflage der Wartelisten und der Bewerbungsunterlagen während eines Zeitraumes von vier Wochen (gerechnet ab welchem Zeitpunkt??) muß striktest abgelehnt werden.

-7-

Den verfassungsgesetzlich verankerten Grundsätzen der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes wird hier in keiner Weise Rechnung getragen; diese Begriffe werden nicht einmal erwähnt!

Der Schutz der persönlichen Privatsphäre des Staatsbürgers ist ein wesentliches Element unserer Bundesverfassung und demgemäß verfassungsgesetzlich auch entsprechend abgesichert (z.B. Briefgeheimnis, Datenschutz, Amtsgeheimnis, Wahlgeheimnis, usw.). Es bedarf keines weiteren Hinweises, daß der heutige Stand der Datentechnik einen Schutz der Privatsphäre des Staatsbürgers mehr denn je verlangt. Die öffentliche, d.h. jedermann zugängliche, Auflage personenbezogener Daten, von der Adresse angefangen über das Geburtsdatum, den Familienstand, Prüfungserfolg, Anzahl der Kinder usw. würde nicht nur dem Tratsch, sondern der Diffamierung Tür und Tor öffnen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß in die Unterlagen selbst nur die Mitbewerber Einsicht nehmen dürfen, zumal diese nicht den Bestimmungen der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Selbst wenn diese Bestimmung des Entwurfs als Verfassungsbestimmung beschlossen werden sollte, würde dies de facto einem Verfassungsbruch gleichkommen.

o Zu § 5:

Diese Bestimmung sieht die Streichung eines Bewerbers aus der Warteliste vor, wenn er ohne **schwerwiegenden** persönlichen oder familiären Grund eine ihm angebotene Planstelle ablehnt.

Meines Erachtens liegt hier ein unbestimmter Gesetzesbegriff vor, der den Ermessensspielraum der entscheidenden Behörde so großzügig gestaltet, daß dieser Begriff nicht mehr hinreichend bestimmbar ist und eine nachprüfende Kontrolle nicht zuläßt.

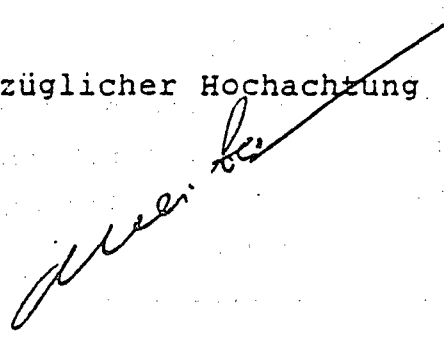
-8-

Zusammenfassend läßt sich die Problematik des vorliegenden Gesetzesentwurfes in drei Sätzen darstellen:

1. Materiell-rechtlich handelt es sich dabei nicht um eine neue Rechtsmaterie, sondern um ein Konglomerat von Normen, die bereits in anderen Rechtsvorschriften - zwar zum Teil nicht so detailliert - enthalten sind.
2. Die wesentliche Neuerung dieses Entwurfes, nämlich die öffentliche Auflage von Wartelisten, berücksichtigt weder datenschutzrechtliche noch das Amtsgeheimnis betreffende Kriterien und ist vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus abzulehnen.
3. Der Entwurf verkennt völlig die Bedürfnisse der stellenlosen Lehrer, die nicht an einer Reihung von einzelnen Planstellen interessiert sind, sondern an ihrer Position in einer Warteliste, die sämtliche für den Bewerber in Frage kommenden Stellen umfaßt.

Abschließend ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Bundesminister, dafür Sorge zu tragen, daß ein eventueller Gesetzesentwurf in dieser Materie, auch wenn er nicht von Ihrem Ressort erstellt werden sollte, den Landesschulräten zur Begutachtung durch die Kollegien zugemittelt wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Frau
Dr. Hilde HAWLICEK
Bundesminister für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Landeslehrerinnen
Landeslehrer
Landeslehrerinnen
Landeslehrer

Reihungskriterien

bei der Einstellung von Lehrern.

I. Vorbemerkungen:

Entsprechend dem Legalitätsprinzip der staatlichen Verwaltung sind auch bei der Einstellung von Lehrern (Anstellung oder Ernennung) ausschließlich gesetzlich vorgegebene Richtlinien anzuwenden.

Hinzuweisen ist hierbei, soweit bei Ernennungen eine Mitwirkung der Kollegien vorgesehen ist, auf deren Weisungsbundenheit.

Soferne demnach mehr als ein Bewerber um eine Planstelle die gesetzlichen Ernennungs- bzw. Anstellungsvoraussetzungen erfüllen, ist eine Bindung der Kollegien hinsichtlich der Reihung der Bewerber wiederum ausschließlich an gesetzliche Reihungsbestimmungen gegeben.

Für Landeslehrer bieten die § 4 Abs. 6 und § 26 Abs. 7 LDG 1984 (Verleihung von schulfesten Stellen) praktikable Reihungsgrundsätze. Für Bundeslehrer bietet das BDG 1979 lediglich in den Bestimmungen über die Verleihung von schulfesten Stellen (§ 165 Abs. 6) den analogen Bestimmungen des LDG vergleichbare konkrete Reihungsrichtlinien (Leistungsfeststellung - soziale Verhältnisse - Verlust einer schulfesten Stelle durch Auflassung der Planstelle).

Bei der Erstellung der nachstehend vorgeschlagenen Reihungskriterien wurde auf die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht genommen, insbesondere auf § 4 Abs. 6 LDG 1984 (persönliche und fachliche Eignung - seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse verstrichene Zeit - soziale Verhältnisse), womit ohne Bedenken auch der Bereich der Bundeslehrer abgedeckt werden kann.

- 2 -

Die Gliederung erfolgt grob in 2 Gruppen und zwar in Ausscheidungskriterien einerseits und in die eigentlichen Reihungskriterien andererseits.

Die Reihungskriterien werden mit Punkten bewertet, wobei für jede Position ein Punktemaximum ohne Sockelbetrag, also von Null bis zur jeweiligen Höchstpunktezahl, vorgesehen ist. Die Reihung richtet sich nach der Anzahl der erreichten Punkte.

Die für die Reihung erforderlichen Angaben sind vom Bewerber in ein Formblatt einzutragen und zu belegen. Allgemein wurde bei der Erstellung der nachstehenden Reihungskriterien auf folgende Grundsätze geachtet:

1. Einhaltung des Legalitätsprinzips
2. Erfassung aller für eine Entscheidungsfindung erforderlichen Informationen
3. Minimaler Verwaltungsaufwand
4. Transparentmachung der Entscheidungsfindung
5. Wahrung des Ermessensspielraumes des Entscheidungsträgers.

Zu beachten ist, daß es sich bei den nachstehenden Angaben um personenbezogene Daten handelt, die dem Datenschutz unterliegen.

Betont wird weiters, daß der Landesschulrat für Steiermark schon bisher bei der Einstellung von Lehrern ausschließlich objektive Maßstäbe angewendet hat. Die vorliegenden Reihungskriterien sind in diesem Sinne daher nicht als "Objektivierungsrichtlinien" zu betrachten, sondern als Versuch, die bereits praktizierten Reihungskriterien für Dritte transparent zu machen.

II.

A

Ausscheidungskriterien:

1. Erfüllung der fachbezogenen Ernennungserfordernisse
(Beachtung der Fächerkombination, überwiegende Verwendung in den geforderten Fächern)

2. Erfüllung der sonstigen Anstellungsvoraussetzungen:
 - a) Zeitpunkt der Ablegung der Lehramtsprüfung oder
 - b) Ende des Probejahres oder
 - c) Ende der Praxiszeit.

B**Reihungskriterien:**

1. Besondere Qualifikationen bei der Ablegung der Lehramtsprüfung (Auszeichnung, gut, Ergänzungsprüfungen): 0 bis 10 Punkte
 2. Soziale Kriterien:
 - a) Persönliche wirtschaftliche Verhältnisse: 0 bis 10 Punkte
 - b) Sorgepflichten gegenüber Dritten: 0 bis 20 Punkte
 - c) Wohnsitz: 0 bis 20 Punkte
 - d) Dienste in der Gemeinschaft (Präsenz- bzw. Zivildienst, Rotes Kreuz udgl.): 0 bis 5 Punkte
 3. Zusätzliche Qualifikationen:
 - a) Gegenstandsspezifisch (z.B. facheinschlägige Hochschulstudien, Fortbildungskurse, wissenschaftliche Arbeiten, sonstige Publikationen udgl.): 0 bis 5 Punkte
 - b) Nicht gegenstandsspezifisch (z.B. nicht facheinschlägige Hochschulstudien, Publikationen udgl. Insbesondere auch zusätzliche Qualifikationen allgemeinbildenden Inhalts z.B. Tätigkeit an volkshilflichen Einrichtungen): 0 bis 3 Punkte
- a) und b) zusammen nicht mehr als 8 Punkte

- 4 -

Aufgliederung der Reihungskriterien

	maximale Punktezahl	erreichte Punktezahl
1. <u>Besondere Qualifikationen bei der Ablegung der LA-Prüfung:</u>		
	10	
* für ausgezeichnetem Erfolg	10	
* für guten Erfolg	5	
* für jede Erweiterungsprüfung	3
2. <u>Soziale Kriterien:</u>		
a) persönliche wirtschaftliche Verhältnisse	10	
* Arbeitslos	2	
* Alleinverdiener (bei Mehrpersonenhaushalt)	2	
* Alleinstehender Elternteil	2	
* sonstige berücksichtigungswürdige soziale Umstände (Behinderung, Kind im auswärtigen Studium, usw.)	2-4
b) Sorgepflichten gegenüber Dritten	20	
* unversorgte haushaltsangehörige Kinder, für deren überwiegenden Unterhalt der Lehrer aufzukommen hat, je Kind	4	
* Unterhaltsverpflichtung für geschiedenen Ehegatten	3	
* Sonstige Unterhaltsverpflichtungen (nahe Angehörige, wie Großeltern), je Person	2
c) Wohnsitz	20	
* im Dienstort	20	
* mit Massenverkehrsmittel in maximal 1/2 Stunde erreichbar	10	
in maximal 1 Stunde erreichbar	5	
* mit Massenverkehrsmittel nicht erreichbar, jedoch mit eigenem Pkw in maximal 1/2 Stunde	5
d) Dienste in der Gemeinschaft (Präsenz-od. Zivildienst, Rotes Kreuz, u.ä.)	5	
* je Institution und je 1/2-jährige Tätigkeit (z.B. 6 Monate Präsenzdienst = 1 Punkt)	1

3. Zusätzliche Qualifikationen

a) gegenstandsspezifisch

* je Qualifikation und je nach Wertigkeit

b) nicht gegenstandsspezifisch

* je Qualifikation und je nach Wertigkeit

8

5

2-5

3

1-2

.....

Gesamtanzahl der erreichten Punkte

KRITERIEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON BEWERBERLISTEN

Beim Landesschulrat für Steiermark werden für Bewerber um eine Lehrerstelle an allgemeinbildenden Pflichtschulen und für Bewerber um eine Lehrerstelle für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen Bewerberlisten aufgelegt. Diese Bewerberlisten werden getrennt für den Landeslehrer- und den Bundeslehrerbereich erstellt und sind für alle Bewerber einsehbar, weshalb jeder Bewerber ausdrücklich sein Einverständnis erklären muß, daß sein Name, das Geburtsdatum, der Wohnort, die Art der Lehramtsprüfung, Monat und Jahr der Ablegung bzw. das Ende des Probejahres, in der Liste ausgewiesen wird. Liegt eine solche ausdrückliche Einverständniserklärung nicht vor, werden Name, Geburtsdatum und Wohnort nicht ausgewiesen, wohl aber die Art der Lehramtsprüfung, Monat und Jahr der Ablegung bzw. das Ende des Probejahres und - wie später dargestellt - die verschlüsselten Daten.

Die Bewerberlisten werden für Landeslehrer nach Einbringen der Bewerbungsansuchen bzw. nach Vorliegen der Lehramtszeugnisse und für Bundeslehrer nach Ende der Bewerbungsfrist aus Anlaß der Hauptausschreibung im Mai eines jeden Jahres vom Amt des Landesschulrates erstellt. Da es an den Päd.Akademien neben dem Haupttermin im Sommer eines jeden Jahres noch zwei Nebentermine Herbst und Frühjahr (des darauffolgenden Jahres) gibt, wird die Bewerberliste für Landeslehrer laufend zu ergänzen sein. Für Bundeslehrer wird eine Bewerberliste dann neu zu erstellen sein, wenn eine gesonderte Ausschreibung von Lehrerstellen erfolgt.

Die Hauptgliederung der Bewerberliste erfolgt nach den besonderen Ernennungserfordernissen, z.B. Lehramtsprüfung für Volksschulen, Lehramtsprüfung für Hauptschulen, Lehramtsprüfung für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen. Innerhalb dieser Gruppierungen werden die Bewerber in alphabetischer Reihenfolge angeführt.

Die Bewerberliste enthält den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, das besondere Ernennungserfordernis (also z.B. Lehramtsprüfung für Volksschulen etc.), weiters die Angabe der Unterrichtsgegenstände, für die der Lehrer geprüft ist, das Datum der Lehramtsprüfung bzw. bei Lehrern, die zusätzlich zur Lehramtsprüfung das Probejahr ableisten müssen, das Datum der Ableistung des Probejahres. Diese Daten werden allerdings nur mit dem Monat und dem Jahr ausgewiesen.

Weiters enthält die Bewerberliste den Anstellungswunsch, die Notenqualifikation der Lehramtsprüfung bzw. bei Lehrern, die ein Probejahr abgeleistet haben, die Notenqualifikation des Probejahres allein, zusätzliche Qualifikationen und die soziale Lage.

Der Einstellungswunsch, die Notenqualifikation, die zusätzlichen Qualifikationen und die soziale Lage werden verschlüsselt angegeben und zwar wie folgt:

Anstellungswunsch:

Der Bewerber gibt seinen Anstellungswunsch in Schulbezirken an.

Notenqualifikation:

Für eine Gesamtbeurteilung mit "Ausgezeichnet" oder "Sehr gut" ist die Codierung mit "a", für eine Gesamtbeurteilung mit "Gut" mit "b" und für eine Gesamtbeurteilung "Mit Erfolg" mit "c" vorgesehen.

Zusätzliche Qualifikationen:

Hier wird untergeteilt in gegenstandsspezifische und nicht gegenstandsspezifische Zusatzqualifikationen.

Gegenstandsspezifische Zusatzqualifikationen sind z.B.:

Zusätzliche Lehramtsprüfungen, facheinschlägige weiterführende Hochschulstudien, Besuch von Fort- und Weiterbildungs-

teranstaltungen, wissenschaftliche Arbeiten, sonstige Publikationen, praktische Berufsvorbereitung im Rahmen der Arbeitsmarktverwaltung, sonstige Ausbildungen an anderen Schulen, z.B. Bundesanstalt für Leibeserzieher, besondere Art der Reifeprüfung, z.B. einer HTL, Assistententätigkeit im Ausland für Fremdsprachenlehrer.

Nicht gegenstandsspezifische Zusatzqualifikationen sind z.B.:

Nicht facheinschlägige, aber fachverwandte Hochschulstudien, wissenschaftliche Arbeiten usw., Tätigkeiten in staatlich anerkannten Einrichtungen der Volks- bzw. Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendarbeit.

Für die gegenstandsspezifischen Zusatzqualifikationen werden maximal 8 Punkte, für die nicht gegenstandsspezifischen maximal 4 Punkte vergeben. Insgesamt kann der Bewerber hier höchstens 12 Punkte erreichen.

Soziale Lage:

Für die Beurteilung der sozialen Lage werden ausschließlich folgende Umstände berücksichtigt:

1. Sorgepflichten gegenüber Dritten
2. Alleinverdiener bei Mehrpersonenhaushalt und
3. sonstige berücksichtigungswürdige soziale Umstände, z.B. Behinderung eines Kindes, Arbeitslosigkeit der Familien-
ernalter.

Sämtliche Umstände, die zur Beurteilung der sozialen Lage maßgebend sein sollen, müssen vom Bewerber dem Amte des Landesschulrates, z.B. durch amtliche Urkunden, glaubhaft gemacht werden.

Auf Grund der glaubhaft gemachten Umstände wird der Bewerber sodann in einer von drei Bewertungsgruppen eingereiht.

Bewertungsgruppe I

Bewertungsgruppe II = dringlich = 6 Punkte

Bewertungsgruppe III = besonders dringlich = 12 Punkte

Bewertungsausschuß für die Anstellung von Landes- und Bundeslehrern im Bereich des Landesschulrates für Steiermark:

Die Vergabe der Punkte für die einzelnen Bewertungskriterien und die Einreihung der Bewerber in die einzelnen sozialen Bewertungsgruppen erfolgt durch das Amt des Landesschulrates für Steiermark. Um diese Bewertungen einer nochmaligen Beurteilung unterziehen zu können, werden Bewertungsausschüsse eingerichtet und zwar getrennt einer für Bewerber um eine Lehrerstelle an einer allgemeinbildenden Pflichtschule und ein anderer für Bewerber um eine Lehrerstelle für allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen. Das Ergebnis dieser Beurteilung hat empfehlenden Charakter.

Der Bewertungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit und tritt jeweils mit der erstmaligen Erstellung einer Bewerberliste im Kalenderjahr zusammen. In weiterer Folge tritt er nach Bedarf zusammen, d.h., wenn durch eine Aufnahme weiterer Bewerber in die Bewerberliste eine weitgehende Neuordnung der Bewerberliste notwendig wird, bzw. wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Der Bewertungsausschuß besteht aus 10 beschließenden Mitgliedern, wobei 6 von der stärksten und 4 von der zweitstärksten Fraktion im Kollegium des Landesschulrates für Steiermark nominiert werden. Jeweils die Hälfte müssen Mitglieder des Kollegiums bzw. Lehrervertreter (Personalvertreter) sein.

Der Vorsitzende wird von der Mehrheitsfraktion gestellt. Der Bewertungsausschuß gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Die Namen der Mitglieder werden öffentlich bekanntgegeben.

Die Bewerber müssen ausdrücklich ihr Einverständnis erklären, daß die Mitglieder der Bewertungsausschüsse in die Bewerbungsunterlagen Einsicht nehmen.

Auswahl der Bewerber:

Die Auswahl der Bewerber erfolgt durch die Entscheidungsträger des Landesschulrates für Steiermark unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bewertungsausschusses.

-5-

Die Auswahl erfolgt in erster Linie unter Berücksichtigung des fachlichen Bedarfes (z.B. Bedarf für eine bestimmte Fächerkombination) und unter Berücksichtigung der Wartezeit seit der Ablegung der Lehramtsprüfung bzw. seit der Ableistung des Probejahres, sowie des Anstellungswunsches.

In zweiter Linie unter Berücksichtigung der Notenqualifikation.

In dritter Linie werden sodann die zusätzlichen Qualifikationen und die soziale Lage berücksichtigt.

Besondere Umstände erlauben ein Abweichen von den Auswahlkriterien, müssen aber dem Bewertungsausschuß mitgeteilt werden. In Dringlichkeitsfällen kann diese Mitteilung auch im nachhinein erfolgen.

Bewerber, die ohne entsprechende Begründung den Dienst an der zugewiesenen Dienststelle nicht antreten, sind neu zu reihen.

Auflage der Bewerberlisten:

Die Bewerberlisten werden mit den genannten Daten im Amte des Landesschulrates für Steiermark aufgelegt, bei jedem Bewerber scheint der Anstellungswunsch, die Notenqualifikation, die zusätzlichen Qualifikationen und die soziale Lage verschlüsselt auf. Die Bewerberlisten können nur von den Bewerbern um eine Lehrerstelle selbst eingesehen werden, allenfalls kann auch eine entsprechende Ausweisleistung verlangt werden. Der Bewerber kann nur in die für ihn zuständige Liste Einsicht nehmen. Zum Beispiel ein AHS-Lehrer für Deutsch und Geschichte nur in die, diese Fächer berührende Liste. Die Einsichtnahme ist zweimal im Monat, während noch festzusetzender Zeiten, im Beisein eines Bediensteten des Amtes möglich. Abschriften udgl. dürfen von den Listen durch die Bewerber nicht angefertigt werden.

Graz, am 14.10.1987

Landesschulrat für Kärnten

Der Amtsführende Präsident

HS-Dir. Hofrat Karl Kircher

A-9010 Klagenfurt · Paradeisergasse 12/III

Klagenfurt, 1987 09 11

Betrifft: Objektivierung der Vergabe von
Leitenden Posten an Schulen

Sg. Frau

Bundesminister für UKS

Dr. Hilde HAWLICEK

Minoritenplatz Nr. 5

1014 W i e n

BÜRO d. BUNDESMINISTERS	
Eingel.	14. SEP. 1987
Zahl	15320 Blg.

Sehr geehrte Frau Bundesminister!

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 6.8.1987 übermittle ich Ihnen wunschgemäß eine Stellungnahme zum Entwurf, betreffend Vorschläge zur Objektivierung bei der Vergabe von leitenden Posten an Schulen.

STELLUNGNAHME

1. Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf zunächst festzustellen, daß die Kommission, die dieses Papier zur Objektivierung von Dienstposten erarbeitet hat, die Zuständigkeiten für die Ernennung von Direktoren in den einzelnen Schulbereichen fast völlig außer Acht gelassen hat. Ich verweise in diesem Zusammenhang z.B. auf die Kompetenzteilung im Bereich des Landesschulrates für Kärnten. Da es sich im Entwurf um ein "Objektivierungsmodell" und nicht um eine Novellierung des Schulaufsichtsgesetzes handelt, muß ich annehmen, daß die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte vollkommen übersehen wurden.
2. Weiters ist festzustellen, daß das gesamte vorgesehene Verfahren sehr aufwendig erscheint und sicher zu einer wesentlichen Arbeits-

- 2 -

vermehrung bei den Landesschulräten führen würde.

Der Vorschlag, daß die Kollegien der Landesschulräte, welche andere Bewerber vorschlagen möchten als vom jeweiligen Lehrkörper vorgesehen wären und nach diesem Entwurf den Lehrerkollegien und den Schulgemeinschaftsausschüssen begründete Darlegungen übermitteln müßten, zu welchen dann beide Stellung nehmen könnten, bedeutet, daß in derartigen Fällen zwei Kollegiumssitzungen über ein und dieselbe Angelegenheit nacheinander anzusetzen und abzuhandeln wären. Dabei möchte ich auch auf das Problem hinweisen, ob es überhaupt vertretbar erscheint, einem Kollegium aufzutragen, seinen Beschluß-Vorschlag ausführlich zu begründen, weil dies bei Kollegialorganen fast undurchführbar ist. Ein zwingender Einfluß auf den Prozeß der Meinungsbildung wäre auch rechtlich sehr bedenklich.

3. Die Thesen der Miteinbeziehung von Lehrerkollegien und Schulforen sowie die Fixierung einer Funktionsdauer bringen keine wesentlichen Neuerungen, wobei letztere keine Objektivierungsmaßnahme sondern eine Novellierung des LDG darstellt.
4. Die Hypothese, daß die Auseinandersetzung des Lehrerkollegiums mit allen Bewerbungen dazu führen würde, daß sich dieses in regelmäßigen Abständen mit den "Zielsetzungen" und Aufgaben der jeweiligen Schule in grundsätzlicher Weise auseinandersetzen und sich mit der Frage einer bestmöglichen Führung beschäftigen würde, dürfte meines Erachtens in der Praxis kaum erfolgen. Ich glaube vielmehr, daß die Lehrer mehrheitlich jenem Bewerber einen Vorzug einräumen würden, von dem sie sich die geringsten Auswirkungen auf ihren Arbeitsplatz erwarten. Außerdem erscheint mir die Mitwirkung der derzeit gewählten Lehrer- und Elternvertreter in den einzelnen Kollegien so lange als ausreichend, solange auch keine gleichartige Einflußnahme auf die Besetzungen leitender Stellen in anderen öffentlichen Be-

. / .

reichen vorgesehen ist (z.B. Post, Gendarmerie, Polizei, Justiz, ORF, etc.).

5. Weiters halte ich eine Anhörung der Bewerber und eine Stellungnahme durch die jeweiligen Lehrerkollegien der Schulen für äußerst bedenklich; die erhoffte "Erleichterung der Akzeptanz" wird damit sicher kaum erzielt.
6. Hinsichtlich der Mitbefassung des Schulgemeinschaftsausschusses ist festzustellen, daß durch die Anwesenheit der Lehrer in diesem Gremium dadurch eine doppelte Möglichkeit der Mitwirkung durch diesen Berufsstand auf die Erstellung einer Besetzungsmöglichkeit gegeben wäre.
Hinsichtlich der Einbeziehung der Eltern und Schüler muß aufgezeigt werden, daß die schulfremden Bewerber den meisten Eltern- und Schülervertretern unbekannt sein dürften, so könnten diese ausschließlich nur zu Kriterien Stellung nehmen, die aus den schriftlichen Unterlagen zu entnehmen wären, sofern nicht Auskünfte auf informellem Wege eingeholt würden, was sehr zu bedenken wäre.

Zusammenfassend und abschließend gestatte ich mir daher zu resümieren, daß ich den vorliegenden Entwurf zur Objektivierung bei der Vergabe von Dienstposten für äußerst unausgegoren und wenig fundiert halte; aber vielleicht ist gerade das als ein kleiner Vorteil zu bemerken, weil dadurch die Diskussion angeregt und in überschaubare Bahnen gelenkt werden könnte.

Allgemein konnte ich mich persönlich noch nie vollständig für irgendwelche und bereits propagierte "Objektivierungsmodelle" begeistern, weil alle bisherigen Versuche durch Veränderungen, Mitwirkungen und Delegierungen an nicht gesetzlich vorgesehene Entscheidungskreise fast ausschließlich nur politische Umge-

- 4 -

wichtigungen zur Folge hatten.

Voll unterstützt wird von mir die Passage, daß man ein Objektivierungsrecht auf Ernennung oder Aufnahme in einem Besetzungsvorschlag grundsätzlich ablehnt, weil damit sicher eine personalpolitisch dynamischere Vorgangsweise ermöglicht werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen
zeichnet

Stin Kitzler

ZK. 16.003/87

PROF. HANS MATZENAUERAMTSFÜHRENDER PRÄSIDENT
DES STADTSCHULRATES FÜR WIEN
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT

1987 10 12

Herrn

Dr. Josef KIRCHBERGER
Sekretär des Bundesministers
Bundesministerium für Unter-
richt, Kunst und SportMinoritenplatz 5
1014 WienSehr geehrter Herr Doktor,
lieber Freund!Wie versprochen sende ich Dir in der Beilage die Stellungnahme des Stadt-
schulrates für Wien zu dem ministeriellen Objektivierungspapier.

Mit besten Grüßen

Dein

Hans Matzenauer

1 Beilage

Zu den Vorschlägen für Objektivierung der Vergabe von leitenden Posten im Schulbereich:

- 1) Die Vorschläge für Vergabe von leitenden Posten an den Schulen (Direktoren, Abteilungsvorstände etc.) bringen nur in folgenden drei Punkten neue Regelungen:
 - .) Die Mitwirkung des Lehrkörpers bzw. der Einrichtungen der Schulgemeinschaft
 - .) Die Funktion auf Zeit
 - .) Eine Begründungspflicht

- 2) Zur Mitwirkung des Lehrkörpers bzw. der Organe der Schulgemeinschaft:

Es müßte der Begriff "Lehrkörper" neu definiert werden. Der Begriff ist in keiner schulrechtlichen Vorschrift enthalten vermutlich ist damit die Gesamtheit der Lehrer an der Schule gemeint, dann sollte man den Begriff des Schulunterrichtsgesetzes: "Schulkonferenz" verwenden.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Einbeziehung der Lehrer Schulkonferenz:

Nach der gegenwärtigen Struktur der Schulorganisation ist der Direktor nicht bloß ein mit bestimmten Verwaltungsaufgaben betrauter Lehrer, sondern Vorgesetzter aller an der Schule Bediensteten. Aus dieser Stellung als Vorgesetzter entspringt seine Aufgabe, die Fachaufsicht und Dienstaufsicht zu führen. Er ist das erste, wichtigste und wirksamste Organ der Schulaufsicht und er hat die Interessen der Schulbehörde und Schulverwaltung zu vertreten. Er muß sich daher den Lehrern gegenüber als Repräsentant und Verantwortlicher der Schulverwaltung fühlen. Diese hierarchische Struktur ist ein Grundprinzip unserer gesamten staatlichen Verwaltung, ohne das die Verantwortlichkeit des Ministers für die Amtsführung in seinem Ressort kaum denkbar wäre.

Durch die vorgesehene Erstausswahl durch die Schulkonferenz würde dieser Eindruck jedenfalls verwischt. Ein Direktor, der aufgrund eines solchen Vorschlages bestellt wird, fühlt sich zwangsläufig als Vertreter der Interessen der Lehrer gegenüber der Schul- und Dienstbehörde und allen anderen Außenstehenden,

- 2 -

Ähnlich wie der gewählte politische Funktionär, der Mandatar, sich als Vertreter der Interessen seiner Wähler fühlt und diese wahrzunehmen hat. Diese Aufgabe trifft aber auf den Schulleiter nicht zu. Dafür wurden die Organe der Personalvertretung geschaffen.

Es ist außerdem nicht einzusehen, warum an der Auswahl des künftigen Schulleiters nur die Lehrer, nicht aber auch die sonstigen an der Schule Bediensteten teilhaben sollen. Wenn man schon demokratische Strukturen einführen will, dann mit aller Konsequenz. Die allgemeine Beteiligung aller Betroffenen, und dazu zählen auch alle anderen Bediensteten, vom Rechnungsführer bis zum Reinigungspersonal, müßte wohl vorgesehen werden.

Bedenkt man, daß auch den Organen der Schulgemeinschaft eine Mitwirkung zugestanden wird, so erweitert sich das Problem noch. Da ist zunächst die Tatsache, daß die Lehrer zweimal ihre Meinungen abgeben können. Zum erstenmal kommen sie in der Konferenz zu Wort, zum zweitenmal im Schulgemeinschaftsausschuß. Die Eltern dagegen können nur durch ihre im Schulgemeinschaftsausschuß oder im Schulforum vorhandenen Vertreter agieren. Auch diese Konstruktion ist mit allgemein-demokratischen Überlegungen nicht in Einklang zu bringen. Wollte man daher die Auswahl auf demokratische Basis stellen, so müßte die Gesamtheit der Elternschaft in irgendeiner Form in diesen Auswahlprozeß eingebunden werden.

Die Einbeziehung der Schüler, wenn auch nur im Wege der Repräsentanz durch die Vertreter im Schulgemeinschaftsausschuß ist überhaupt problematisch. Abgesehen davon, daß einem Schüler nicht zugemutet werden kann, die Aufgaben eines Schulleiters und die Eignung eines Menschen zu diesen Aufgaben insgesamt abzuschätzen, weil er weder die Einsicht in diesen Aufgabenbereich hat, noch in der Lage ist, andere als emotionelle Urteile darüber abzugeben, erscheint es als eine Zumutung für jeden Bewerber.

Besondere Bedenken gegen die vorgeschlagene Vorgangsweise bestehen auch deshalb, weil diese nicht geeignet ist, den für die entsprechende Stelle am besten Geeigneten auszuwählen. Die Auswahl durch eine Versammlung der Lehrer oder durch sonstige Gremien wird zwangsläufig weitgehend durch den subjektiven Eindruck, den die einzelnen Kandidaten auf das auswählende Gremium

- 3 -

machen, beeinflusst. Es wird sohin nicht der von seiner Persönlichkeit her für die entsprechende Funktion Geeignete ausgewählt werden, sondern derjenige, der es versteht vor dem auswählenden Gremium den besten Eindruck zu machen. Abgesehen davon muß darauf hingewiesen werden, daß jede demokratische Entscheidung grundsätzlich eine Willensentscheidung ist und nicht die Äußerung eines aufgrund der Vielzahl der Personen gewissermaßen multiplizierten und besonders erhöhten Wissenstandes. Ein Beschluß eines solchen Gremiums bedeutet daher lediglich, daß dieses Gremium den Genannten als Leiter haben will. Eine Aussage darüber, ob der Leiter auch der Geeigneteste dafür ist, wird nicht getroffen. Daran ändert auch die Begründungspflicht nichts, weil derartige Begründungen in der Regel kaum mehr als inhaltsleere Phrasen bringen würde. ("Der Erstgereichte hat allgemein den überzeugendsten Eindruck erweckt"). Mit Objektivierung hat jedenfalls ein solcher Vorgang nichts zu tun. Unter Objektivierung kann doch wohl nur die Bindung der Entscheidenden an gewisse vorgegebene Kriterien verstanden werden. Der vorgeschlagene Vorgang ist lediglich eine Verschiebung der nach wie vor subjektiven Auswahl auf eine andere Ebene. Wozu dann noch die verfassungsmäßig weisungsfrei gestellten Kollegien in den Landesschulräten agieren sollten, bleibt offen.

Daß bei dem vorgesehenen System eine Bevorzugung der den Lehrern bekannten Bewerber gegeben ist, und Bewerber die von anderen Schulen oder von weitenfernten Örtlichkeiten kommen kaum eine Chance haben, liegt auf der Hand. Genau das widerspricht aber der von der Verwaltung geübten Tradition, den Schulleiter möglichst nur in Ausnahmefällen aus dem bestehenden Lehrerkollegium auszuwählen. Letztlich wird darauf verwiesen, daß das vorgesehene Verfahren außerordentlich zeitaufwendig ist, und daß es daher nach diesem Verfahren noch wesentlich länger dauern wird als bisher schon, bis solche Stellen neu besetzt werden. Gerade das sollte aber bei einer Schule möglichst vermieden werden, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb zu gewährleisten.

Abschließend ist zu sagen, daß eine gewisse Mitwirkung der Bediensteten in Form der Mitwirkungsrechte der Personalvertretung derzeit ohnehin in genügendem Ausmaß gegeben ist, daß bei der gegenwärtigen Struktur unserer Verwaltungseinrichtungen eine

Bestellung, die sich auf eine Auswahl durch die Lehrerschaft gründet, nicht wünschenswert ist und daß das vorgegebene System weder geeignet ist, die Kritik an der mangelnden Objektivität, noch die Kritik an der mangelnden Transparenz einzudämmen.

3) Zur Funktion auf Zeit:

Ob es zweckmäßig ist, eine Leitungsfunktion im Bereich der Schule auf Zeit zu vergeben, müßte getrennt von der Problematik der Objektivierung der Stellenvergabe diskutiert werden. Bekanntlich gibt es eine ganze Reihe von Argumenten, die für und die gegen eine solche Regelung sprechen. Eines jedoch muß besonders bedacht werden. Wenn die Funktion nur auf Zeit vergeben wird, dann sind die gegen eine besondere Mitwirkung der Lehrerschaft vorgebrachten Argumente noch schwerwiegender, weil die Haltung des Schulleiters den übrigen Lehrern gegenüber ausschließlich von der Motivation auf Wiederbestellung geprägt werden würde.

Vom Standpunkt der Verwaltung wäre das Gegenteil anzustreben: Wenn schon Funktion auf Zeit, dann auf jederzeitigen Widerruf durch die Behörde.

Nochmals wird betont, daß die Frage der zeitlich begrenzten Ausübung einer leitenden Funktion einer gründlichen allgemeinen Überlegung bedarf und im Rahmen der Bestrebungen zur Objektivierung der Stellenvergabe sinnvollerweise nicht erörtert werden sollte.

4) Zur Begründungspflicht:

Die mehrfach vorgesehene Begründungspflicht ist an sich keine Neuerung grundsätzlicher Art. Sie könnte auch derzeit schon von den Entscheidungsträgern verlangt werden. Allerdings sollte sich die Begründungspflicht sinnvollerweise lediglich auf die Amtsvorschläge beziehen; von den verfassungsmäßig weisungsfrei gestellten Kollegiumsmitgliedern eine Begründung für einen entsprechenden Beschluß zu verlangen, wäre wohl in der Praxis kaum durchführbar.

5) Weiters wird zum vorliegenden Entwurf darauf hingewiesen, daß die Anführung der Ernennungserfordernisse allein bei den Ausschreibungen sicher zuwenig ist. Im BDG sind diese Ernennungserfordernisse sehr weit gehalten (Lehrbefähigung). Hier müßten wesentlich konkretere Bedingungen im Rahmen der Ausschreibung vorgesehen werden können. Daß die vorgeschlagene

- 5 -

Vorgangsweise sehr zeitaufwendig ist, wurde schon erwähnt, insbesondere die in Pkt. 5 und 6 vorgesehene mehrfache Befassung der Lehrer erscheint in dieser Form besonders unzulänglich. Wenn eine derartige Vorgangsweise gewählt werden sollte, dann müßte sie wohl in umgekehrter Reihenfolge eintreten, nämlich Erstellung eines Amtsvorschlages aufgrund der Auswahl durch die Lehrerkonferenz, für den Fall der Abweichung nochmalige Stellungnahme der Lehrerkonferenz und dann Vorlage an das Kollegium. Eine abermalige Befassung der Lehrerkonferenz nach dem Beschluß des Kollegiums ist weder sinnvoll noch zielführend.

6) Bemerkenswert ist, daß für die Bestellung von Schulaufsichtsbeamten vorgesehen ist, den Amtsvorschlag einschließlich der Begründung für die Mitbewerber zur Einsicht aufzulegen, eine gleichartige Regelung jedoch für die Direktorenstellen nicht vorgesehen ist. Es erhebt sich die Frage, ob mit solchen Praktiken nicht die Grundsätze der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes verletzt werden, es sei denn, daß die Daten, die zur Auswahl der Bewerber führen, sich lediglich auf einige mehr oder weniger belanglose Formaldaten reduzieren.

7) Abschließend wird nochmals darauf hingewiesen, daß es nicht sinnvoll erscheint, im Rahmen von Überlegungen zur Objektivierung und Erhöhung der Transparenz der Postenvergabe gleichzeitig strukturelle Änderungen in der Position dieser Stellen zu machen. Das Einführen der Funktion auf Zeit ist eine Sache, die Objektivierung der Vergabe der Posten eine andere. Es müßte daher zunächst geklärt werden, wie die entsprechenden einzelnen Funktionen gestaltet werden sollen, bevor man die Vorgangsweise der Bestellung überlegt.

8) Die Vorschläge erinnern an Bestellungsverfahren in Bereichen von Selbstverwaltungskörpern, auch zum Teil an den Universitäten. Breite demokratische Willensbildungen scheinen als Grundlage der Entscheidung auf. Es wird jedoch offensichtlich dabei übersehen, daß es sich bei der Auswahl eines leitenden Beamten nicht sosehr um eine demokratisch zu entscheidende Repräsentanten-Funktion handelt, und es also primär auf den Willen der Betroffenen ankommt vom Ausgewählten repräsentiert zu werden, sondern um die Auswahl einer Person nach bestimmten, im Hinblick auf die besondere Aufgabenstellung

- 6 -

notwendigen Kriterien im Interesse der Behörde und unter deren Verantwortung.

Es ist fraglich, ob es wissenschaftliche Methoden gibt, nach denen gemessen werden könnte, inwieweit eine Person die Eignung für eine bestimmte Funktion mitbringt, und ob daher derartige Auswahlakte wirklich objektiviert werden könnten. Sicher ist jedenfalls, daß eine Erweiterung des Gremiums - gewissermaßen eine Verlagerung und Vervielfachung der Verantwortung - für die Auswahl keine Verbesserung in Bezug auf Eignung mit sich bringt. Mit derartigen Methoden wird statt E I N E R subjektiven Entscheidung - nämlich des verantwortlichen Ministers - eine Vielzahl von subjektiven Entscheidungen vorgesehen, die aber in der Summe immer noch subjektive Entscheidungen bleiben. Für eine Objektivierung ist daher mit solchen Vorgangsweisen nichts gewonnen.

PROF. HANS MATZENAUER

AMTSFÜHRENDER PRÄSIDENT
DES STADTSCHULRATES FÜR WIEN
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT

**KRITERIEN ZUR BEWERTUNG VON BEWERBUNGEN UND VERFAHRENSWEISE
BEI DER BESETZUNG HÖHERER PLANSTELLEN IM SCHULDIENTST**

Bei der Besetzung höherer Planstellen im Schuldienst wird derzeit bereits eine Vorgangsweise praktiziert, die sich wesentlich von der Vergabe ähnlicher Dienstposten im übrigen Bundes- bzw. Landesdienst unterscheidet. Allein durch die Tatsache, daß es auf Grund des Artikels 81 a/b des Bundesverfassungsgesetzes Kollegien der Landesschulräte bzw. des Stadtschulrates für Wien gibt, die an den Bundesminister für Unterricht und Kunst (bei Bundeslehrern) bzw. an die Landesregierung (bei Pflichtschullehrern) Dreierorschläge zu erstatten haben und dabei weisungsfrei agieren, ist gewährleistet, daß die besondere Eignung aller Bewerber im hohen Maße öffentlicher Beurteilung unterliegt. Diesen Kollegien gehören u.a. "Väter und Mütter schulbesuchender Kinder und Vertreter der Lehrerschaft" als stimmberechtigte Mitglieder an, außerdem haben Vertreter gesetzlicher Interessensvertretungen (Kammern, anerkannte Kirchen- und Religionsgemeinschaften), sowie auch Schülervertreter und Beamte der Schulverwaltung und Gemeindeverwaltung ein Recht auf Information und Anhörung.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist berechtigt, in die Akten mit allen Bewerbungen Einsicht zu nehmen und kann außerdem eigene Besetzungsvorschläge erstatten. In der Regel wird vom Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien auf Grund der vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen mittels Reihung ein sogenannter Amtsvorschlag (Dreierorschlag) zur Diskussion und Beschlußfassung vorgelegt.

Über die in den einschlägigen Dienstrechtsgesetzen festgelegten Bestimmungen hinaus gibt es in Wien bereits seit einiger Zeit Kriterien für die Auswahl und Reihung der Kandidaten, die ein Höchstmaß an Objektivität garantieren sollen. Als Beitrag zu noch größerer Transparenz und Objektivierung des gesamten Besetzungsverfahrens beabsichtigt der Stadtschulrat für Wien nach den folgenden Kriterien die Vorschläge an den Bundesminister für Unterricht und Kunst und an die Landesregierung zu erstellen.

I. Grundvoraussetzungen

(lt. Beamten-Dienstrechtsgesetz bzw. Landeslehrer-Dienstgesetz)

1. Lehrbefähigung für die betreffende Schulart
2. Leistungsfeststellung: Arbeitserfolg erheblich überschritten
3. Dienstzeit in Verwendung als Lehrer: mindestens 10 Jahre, davon mindestens 4 Jahre an der betreffenden Schulart
4. Dienstaltes (Vorrückungstichtag): mindestens 15 Jahre

II. Kriterien für die Beurteilung der besonderen persönlichen Eignung für den betreffenden Dienstposten

1. Fachliche Eignung

- a) Lehrerfortbildung (z.B. Seminarleiter, Referent, Leiter einer AG)
- b) Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen in den letzten 5 Jahren
- c) Lehrerausbildung (z.B. Lehrertätigkeit an Universitäten oder Pädagogischen Akademien, Betreuungslehrer, Besuchsschullehrer)
- d) zusätzliche einschlägige Qualifikationen (abgeschlossene Ausbildungen und Berechtigungen, z.B. zusätzliche Lehrbefähigung und zusätzliche abgeschlossene Studien)
- e) Teilnahme an Projekten der Schulentwicklung
(Planung und Durchführung von Schulversuchen, Lehrplanentwicklung, Entwicklung und Erprobung neuer Unterrichtsformen, etc.)
- f) einschlägige Veröffentlichungen (Erstellung von Unterrichtsmitteln, sonstige Publikationen)
- g) Leistungen in der Erwachsenenbildung
- h) Auszeichnungen für erfolgreiche Lehrertätigkeit
- i) Aktivitäten im Rahmen der Schulpartnerschaft

2. Administrative Eignung

- a) Erfüllung administrativer Aufgaben
(z.B. Planende Tätigkeiten in den Schulbehörden und am Pädagogischen Institut, Administrator, Direktor-Stellvertreter, Abteilungsvorstand, Werkstättenleiter, Klassenvorstand, Kustos)
- b) Planung und Organisation von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen

3. Sonstiges

(z.B. Kollegiumsmitglied, Personalvertreter, Funktionär der Gewerkschaft, Erziehtätigkeit)

4. Eignung zur Menschenführung

(z.B. Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zur Konfliktlösung, Kooperationsbereitschaft)

III. Verfahren zur Erstellung des Amtsvorschlages

1. Öffentliche Ausschreibung
2. Antrag mit Bewerbungsbogen (vom Stadtschulrat für Wien aufgelegt, enthält die Punkte "Grundvoraussetzungen, Fachliche Eignung, Administrative Eignung, Sonstiges"); allenfalls Beilage von Nachweisen durch den Bewerber.
3. Stellungnahme des Schulleiters zu den Angaben des Bewerbers, Ergänzungen, eigene Erfahrungen; Beobachtungen zum Punkt "Eignung zur Menschenführung".
4. Stellungnahme der Schulaufsicht zu den Angaben des Bewerbers und der Stellungnahme des Schulleiters; allfällige Ergänzungen, eigene Erfahrungen; Beobachtungen zum Punkt "Eignung zur Menschenführung" unter Berücksichtigung allfällig eingelangter Äußerungen von Lehrerkollegien, Elternvereinen und Schülervetretern.
5. Bewertung der so ermittelten Sachverhalte durch den Abteilungsleiter in beschreibender Form und Erstellung eines Reihungsvorschlages mit Begründung.
6. Stellungnahme der Personalvertretung
7. Entscheidung über den Amtsvorschlag durch den Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates für Wien

IV. Beschlußfassung durch das Kollegium

V. Entscheidung des Bundesministers für Unterricht und Kunst bzw. der Landesregierung